

Protokoll
über die, am Mittwoch den 16.12.2020,
um 18.00 Uhr
im Stadtsaal Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR Markus Naber MA MSc, StR DI Friedrich Brandstetter, StR Thomas Tweraser, StR Nikolaus Niemeczek BSc, GR Susanne Stejskal, GR Mag. Ulrich Grossinger, GR Ing. Jochen Pintar, GR Hebenstreit Manfred, GR Gaby Schwarz,

Fraktion GRÜNE: Vizebgm. Michael Sigmund, GR Ingrid Burtscher, GR Christine Leininger, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Dr. Christina Ecker, GR Felix Renner, GR Dr. Christina Ecker

Fraktion SPÖ: StR Reinhard Scheibelreiter, GR Anton Strombach, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ingeborg Holzer

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR Günter Fahrner, GR Martin Eberl,

Fraktion FPÖ: GR Anna-Leena Krischel bakk.phil.

Entschuldigt: StR Philip Renner (GRÜNE), GR Katharina Krenn (SPÖ), GR Ing. Thomas Ded (SPÖ), StR Alfred Gruber (SPÖ), GR Ing. Manfred Woletz (WIR!) ,

**Entschuldigt
verspätet:**

GR Dr. Christina Ecker,(GRÜNE) kommt während TOP 18

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: StADirⁱⁿ. Andrea Hajek

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 3 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2020 eingebracht von GR Hebenstreit bzgl. Verkauf des Pendelstreuers vom WH Bj. 1982

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 25 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2020 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bzgl. Spende durch die Firma Gnant für bedürftige PressbaumerInnen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 25 a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2020 eingebracht von Fraktion WIR! bzgl. Verwendung pyrotechnischer Gegenstände – Information an die Bevölkerung.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 25 b statt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (10.11.2020)
2. Angelobung Gemeinderatsmitglied (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
3. Wahl VizebürgermeisterIn (Bgm. Schmidl-Haberleitner)

4. Wahl in den Stadtrat (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
5. Wahl in die Ausschüsse (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
6. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
7. VA 2021 incl. Beschlüsse zum VA 2021 sowie dem Dienstpostenplan 2021 (StR Naber MA MSc)
8. Auftrag zur Überprüfung der Darlehensverträge (StR Naber MA MSc)
9. Grundsatzbeschluss zu Tilgungsaussetzung (StR Naber MA MSc)
10. Darlehensvergabe „Projekt Straßenbau“ (StR Naber MA MSc)
11. Ausschreibung Kleinstkindbetreuung (GR Niemeczek BSc)
12. Vertragsverlängerung NÖ Hilfswerk und Firma Ströbel (GR Niemeczek BSc)
13. Grundabtretung Kaiserbrunnstraße (Vizebgm. Sigmund)
14. Löschungserklärung am Wienerwald 2 (Vizebgm. Sigmund)
15. Verlängerung e5 Basisvereinbarung (Vizebgm. Sigmund)
16. Beauftragung Hausverwaltung (StR Polzer)
17. Verwertung Liegenschaft Brosig-Grundstück (StR Polzer)
18. Winterdienstvertrag Los Nr. 5 (Vizebgm. Sigmund)
19. Geschenkkannahme Gutscheine Duckhüttler Gilde für bedürftige PressbaumerInnen (StR Polzer)
20. VS Pressbaum
 - Rep. Turnsaal-Trennvorhang
 - Schulmöbelankauf
21. ÖKLO Kauf und Service (GR Leininger)
22. Anschaffung von Zoomlizenz
23. Vorab Übermittlung der Sachverhalte von öffentlichen GR Sitzungen an Medien (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
24. Verkehrsplanung Heimat Österreich (StR Tweraser)
25. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
26. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 10.11.2020 vor. Das Protokoll ist somit genehmigt.

Bgm. Schmidl-Haberleitner bedankt sich bei Irene Wallner-Hofhansl für Ihre langjährige Arbeit als Vizebürgermeisterin.

Zu Top 2 – Angelobung Gemeinderatsmitglied

Frau Gaby Schwarz – Gemeinderätin der Stadtgemeinde Pressbaum legt folgendes Gelöbnis ab:

Frau Gaby Schwarz – Gemeinderätin der Stadtgemeinde Pressbaum legt folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Pressbaum nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Gaby Schwarz



Gemeinderatssitzung am 16.12.2020

Gaby Schwarz nimmt die Wahl an.

zu Top 3 – Wahl VizebürgermeisterIn

Fr. Irene Wallner-Hofhansl legte per 01.12.2020 ihr Amt als 2. Vizebürgermeisterin zurück. Es wurde von der Fraktion „Volkspartei Pressbaum“ und „Die Grünen Pressbaum“ ein Wahlvorschlag für die Besetzung der 2. Vizebürgermeisterin wie folgt abgegeben:

StR Jutta Polzer

Es werden 27 Stimmzettel ausgeteilt – die Wahl ist geheim durchzuführen.
Folgende Personen werden vom Bgm. Schmidl-Haberleitner als Wahlhelfer bestellt:
GR Dr. Großkopf und Vizebgm. Sigmund

Abgegebene Stimmen: 27

Dafür: 18

Dagegen: 4

Stimmenhaltung: 5

StR Polzer nimmt die Wahl an.

zu Top 4 – Wahl in den Stadtrat

Es wurde von der Fraktion „Volkspartei Pressbaum“ ein Wahlvorschlag für die Besetzung des Stadtrates wie folgt abgegeben:

GR Nikolaus Niemeczek BSc

Es werden 27 Stimmzettel ausgeteilt – die Wahl ist geheim durchzuführen.

Folgende Personen werden vom Bgm. Schmidl-Haberleitner als Wahlhelfer bestellt:

GR Dr. Großkopf und Vizebgm. Sigmund

Abgegebene Stimmen: 26

Dafür: 20

Dagegen: 3

Stimmenthaltungen: 3

GR Niemeczek nimmt die Wahl an

zu Top 5 – Wahl in die Ausschüsse

Es wurde von der Fraktion „Volkspartei Pressbaum“ Wahlvorschläge für die Besetzung der Gemeindeausschüsse wie folgt abgegeben:

GR Dr. Großkopf und Vizebgm. Sigmund

Hrn. GR Mag. Ulrich Grossinger als Vorsitzender-Stellvertreter

- **Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Entwicklung, Zuzug, Wohnen, Ortsbild, Infrastruktur“**

Es werden Stimmzettel ausgeteilt – die Wahl ist geheim durchzuführen.

Folgende Personen werden vom Bgm. Schmidl-Haberleitner als Wahlhelfer bestellt:

GR Dr. Großkopf und Vizebgm. Sigmund

Abgegebene Stimmen: 26

Dafür: 23

Dagegen:1

Enthaltungen: 2

Hrn. StR Nikolaus Niemeczek BSc als Vorsitzenden

Hrn. GR Jochen Pintar als Vorsitzenden-Stellvertreter und

Fr. GR Gaby Schwarz als Mitglied

- **Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Erwachsenenbildung, Bibliothek, Museum**

Es werden 27 Stimmzettel ausgeteilt – die Wahl ist geheim durchzuführen.

Folgende Personen werden vom Bgm. Schmidl-Haberleitner als Wahlhelfer bestellt:

GR Dr. Großkopf und Vizebgm. Sigmund

Abgegebene Stimmen: 26

Dafür: 22

Dagegen: 1

Enthaltung: 3

Fr. GR Gaby Schwarz als Mitglied

- **Ausschuss für Kultur, Tourismus**

Es werden Stimmzettel ausgeteilt – die Wahl ist geheim durchzuführen.
Folgende Personen werden vom Bgm. Schmidl-Haberleitner als Wahlhelfer bestellt:

Abgegebene Stimmen: 26

Dafür: 23

Dagegen: 1

Enthaltungen: 2

Der Bürgermeister teilt das Wahlergebnis mit und die o.a. GR und StR Niemeczek
BSc nehmen die Wahl dankend an.

zu Top 6 – Bericht Prüfungsausschuss

PRÜFUNG UND BEURTEILUNG DES VA 2021 (ENTWURF)

Der Budgetvoranschlag bildet die wesentliche Grundlage für die Entwicklung der Gemeindegebarung, die gemäß Gemeindeordnung vom Prüfungsausschuss hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen und zu beurteilen ist. Im Hinblick auf diese gesetzliche Aufgabenstellung wurde der Voranschlag für 2021 faktenbasiert geprüft und im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag 2020 beurteilt. **Dabei wurde festgestellt, dass im Voranschlag 2021 zwischen den Erträgen und Aufwendungen aus dem Voranschlagsquerschnitt und dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt des Voranschlags teilweise deutliche Unterschiede bestehen. Der Grund hierfür ist, dass im Querschnitt die Kennzahlen nach der VRV 1997 dargestellt werden und der Ergebnis- und Finanzierungshaushalt nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt wird, der nach den Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen codiert ist, teilweise aber unter der gleichen Bezeichnung. Ein Quervergleich ist deshalb nicht möglich. Es kann bei den Voranschlägen nur Querschnitt mit Querschnitt und beim Ergebnis- und Finanzhaushalt verschiedener Voranschläge z.B. zwischen NVA 2020 mit VA 2021, nur wieder mit diesen Haushalten verglichen werden.**

Voranschlag 2021: Haushaltspotenzial und Nettoergebnis.

Das im Zuge der Umstellung von der kameralistischen Buchführung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 erstmals für 2020 als Differenz zwischen den wiederkehrenden Mittelaufbringungen und den wiederkehrenden Mittelverwendungen (MVAG) errechnete Haus-

haltungspotenzial soll sich im VA 2021 im Vergleich zu 2020 von - 567.700 € auf + 22.700 € leicht verbessern.

Ebenso soll sich das Nettoergebnis als Saldo der für alle Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG) insgesamt veranschlagten Erträge und Aufwendungen gegenüber dem NVA 2020 von - 291.800 € auf + 146.700 € erhöhen. Allerdings soll sich dabei der negative Saldo des Geldflusses, d.h. die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt von - 2,349 Mio. € im NVA 2020 auf - 2,432 Mio. € im VA 2021 verschlechtern.

Voranschlag der Erträge

Im VA 2021 mussten die Ertragsanteile entsprechend der Vorgabe des Landes von 6,089 Mio. € im NVA 2020 auf 5,887 € verringert werden, während die ebenfalls vom Land vorgegebenen Aufwendungen für den NÖKAS-Beitrag um 125.000 € auf 2,032 Mio. € und für die Sozialhilfeumlage auf 995.000 €, d.h. um 24.000 € zu erhöhen waren.

Die nun um 202.000 € niedriger als beim NVA 2020 zu veranschlagenden Ertragsanteile und die Ertragsminderungen bei den sonstigen Erträgen aus Zuführungen und dem Vorjahr um 508.800 € sowie um 131.400 € bei den Transfererträgen aus Bedarfszuweisungen, sollen gegenüber dem NVA 2020 durch die veranschlagte Rückzahlung der PKomm an die Gemeinde in der Höhe von 560.000 € für den von ihr vorfinanzierten Kauf des Brosig-Grundstücks und durch um 360.000 € höher veranschlagte Investitionszuschüsse, Bedarfszuweisungen und Zuführungen beim Projekt Help-Zentrum etwas mehr als ausgeglichen werden. In Summe aller Budgetgruppen sind somit die Erträge im VA 2021 um 29.800 € höher als beim NVA 2020 veranschlagt.

Voranschlag der Aufwendungen

Die Aufwendungen aller Budgetgruppen sind gegenüber dem NVA 2020 um 408.700 € niedriger veranschlagt. Einerseits vor allem durch die Streichung des Jahreszuschusses an die PKomm in der Höhe von 100.000 € und andererseits durch Einsparungen in der Hauptverwaltung sowie durch Wegfall von Aufwendungen der Vorjahre.

Beurteilung des veranschlagten Nettoergebnisses und Haushaltspotenzials

Die veranschlagte Verbesserung des Nettoergebnisses und des Haushaltspotenzials reicht nicht aus, um die aus dem Querschnitt zu errechnende Eigenfinanzierungsfähigkeit **aus dem Quotient von operativen und Vermögenserträgen sowie operativen und Vermögensaufwendungen** [(Pos. 19 + 39): (Pos.29 + 49)] zu erhöhen. Dadurch wird bei Realisierung des VA 2021 die Quote der Eigenfinanzierung (EFQ), die im RA 2019 mit 97,3 % nur knapp unter 100% lag, gemäß VA 2021 auf 88,7 % sinken. Diese negative Entwicklung wird, sollte sie sich nicht durch das Ergebnis des erstmals neu nach den Bestimmungen der VRV 2015 zu erstellenden Rechnungsabschlusses 2020 in Verbindung mit der Eröffnungsbilanz 2020 positiver darstellen, die Finanzierung von Investitionen, wie sie für das Help-Zentrum und für die Stadterneuerung sowie die Umsetzung des Verkehrskonzepts erforderlich sein könnten, nur mehr durch Neuverschuldung ermöglichen und eine Konsolidierung des Gemeindehaushalts erfordern.

Dieser Konsolidierungsbedarf könnte sich bei Nichteintritt der im Mittelfristplan für 2022 veranschlagten Steigerung der Ertragsanteile um 14,5 % in der Folge weiter erhöhen, zumal die aktuellen Wirtschaftsprognosen des BIP für 2021 bei 4,4 % und für 2022 nur bei 2,3% liegen.

Empfehlung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss erinnert deshalb an die Vorgabe des Landes, im ersten Halbjahr 2021 möglichst keine neuen Projekte zu beginnen und empfiehlt insbesondere bei den Ausgaben hohe Budgetdisziplin sowie - wie bereits nach seiner Prüfung des NVA 2020 - auf Basis des erstmals nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellten Rechnungsabschlusses 2020 und nach Fertigstellung der Eröffnungsbilanz 2020 in geeigneter Weise die erforderlichen Möglichkeiten einer entsprechenden Konsolidierung der Gebarung des Gemeindehaushalts zu prüfen.

zu Top 7 – VA 2021 incl. Beschlüsse zum VA 2021 sowie dem Dienstpostenplan 2021 (StR Naber MA MSc/Fr. Tschbul)

Sachverhalt:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 liegt vom 18.11.2020 bis 02.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages wurde am 17.11.2020 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende VA 2021 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 24.11.2020 vorberaten und mehrheitlich angenommen

und ist in der Sitzung des Stadtrates am 02.12.2020 vor zu beraten und soll in der GR Sitzung am 16.12.2020 beschlossen werden.

Voranschlag 2021

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Gem.Nr.: 31951

Einwohnerzahl: 7.787

Fläche: 58,87 km²

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land

Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Entwurf des Voranschlages 2021 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 18.11.2020 bis 02.12.2020 während der Parteienverkehrszeiten, Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, zum Voranschlag 2021, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 findet voraussichtlich am 16.12.2020 statt.

Der Bürgermeister:

Josef Schmid-Haberleitner

Angeschlagen am: 17.11.2020

Abgenommen am: 03.12.2020

Gemeinderatssitzung 16.12.2020

Voranschlag 2021

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 16.12.2020 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2021 einzuheben:

A) GEMEINDESTEUERN:

- | | |
|--|--|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 3. Kommunalsteuer | 3 v. H. der Bemessungsgrundlage |
| 4. Hundeabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 5. Lustbarkeitsabgabe | laut GR 30.06.2020 keine Einhebung ab 01.01.2021 |
| 6. Gebrauchsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 7. Aufschließungsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 8. Nächtigungstaxe | laut NÖ Tourismusgesetz 2010 |
| 9. Interessentenbeitrag | laut NÖ Tourismusgesetz 2010 |

B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und Gemeindevorrichtungen:

- | | |
|---|--|
| 1. Kanalgebühren | laut Kanalabgabenordnung |
| 2. Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren | laut Wasserabgabenordnung |
| 3. Friedhofsgebühren | laut Friedhofsgebührenordnung |
| 4. Müllbeseitigungsgebühren | laut Abfallwirtschaftsverordnung des Müllverbandes Tulln |

C) SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

Voranschlag 2021

D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen
(nur wenn keine Marktstandsgebühren laut Abschnitt B Punkt 5)

Angeschlagen am: 17.12.2020
Abgenommen am: 05.01.2021

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (öffentliche Kundmachung über die Auflage des Voranschlages, Einladungskurrende, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll und öffentliche Kundmachung über die Gemeindesteuern, Abgaben u. dgl.) mit den Originalschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

(Amtssiegel)

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Gemeinderatssitzung 16.12.2020

Voranschlag 2021

Gemeinderatsbeschlüsse zum Voranschlag

Gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung
der Stadtgemeinde Pressbaum vom 16.12.2020
für das Haushaltsjahr 2021

1.

Mittelfristiger Finanzplan

Der Voranschlag 2021 enthält einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag/NTR-Voranschlag erstellt wird. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag/NTR-Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

2.

Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

3.

Deckungsfähigkeit der Personalkosten

Die Personalkosten sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2006 (Top 13) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 gegenseitig deckungsfähig. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019 wurden die Haushaltsansätze aktualisiert. Die Personalkosten folgender Haushaltsstellen sind von diesem Beschluss erfasst: 000000, 010000, 010010, 022000, 029000, 030000, 080000, 164000, 240010, 240020, 240030, 240040, 273000, 360000, 817000, 820000, 831000, 850000, 852000, 900000.

4.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang

Der Gemeinderat hat am 10.06.2020 (Top 4) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 beschlossen, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Ansatzes (0 bis 9) besteht.

Information zum 2. Voranschlag, der gemäß den gesetzlichen Vorgaben der VRV 2015, erstellt wurde:

Die Systemumstellung, welche auch beim VA 2021 umgesetzt wurde, hat zur Folge, dass die Vergleichbarkeit der einzelnen Konten mit RA 2019 (VRV 1997 altes System) nicht mehr gegeben ist. Das neue System weist einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt und einen Vermögenshaushalt aus.

Deswegen kann die Spalte "RA 2019" nicht ausgefüllt werden.

Voranschlag 2021

Stadtgemeinde Pressbaum

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021	VA 2020	RA 2019
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.393.800,00	18.806.300,00	
212	Erträge aus Transfers	1.893.100,00	1.447.600,00	
213	Finanzerträge	800,00	4.000,00	
21	Summe Erträge	20.287.700,00	20.257.900,00	
221	Personalaufwand	3.285.100,00	3.476.300,00	
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	11.335.600,00	11.628.700,00	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.408.300,00	5.325.000,00	
224	Finanzaufwand	112.000,00	119.700,00	
22	Summe Aufwendungen	20.141.000,00	20.549.700,00	
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	146.700,00	-291.800,00	
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	
23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	146.700,00	-291.800,00	

Gemeinderatssitzung 16.12.2020

Voranschlag 2021
Stadtgemeinde Pressbaum

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021	VA 2020	RA 2019
OPERATIVE GEBARUNG				
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.373.600,00	18.742.100,00	
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.560.900,00	1.188.800,00	
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	800,00	4.000,00	
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	19.965.300,00	19.934.900,00	
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	3.237.200,00	3.436.900,00	
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.346.800,00	9.814.100,00	
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.375.300,00	5.282.000,00	
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	112.000,00	119.700,00	
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	18.071.300,00	18.652.700,00	
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	1.894.000,00	1.282.200,00	
INVESTIVE GEBARUNG				
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	6.000,00	6.000,00	
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.056.600,00	1.929.300,00	
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.061.600,00	1.935.300,00	
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.494.100,00	5.959.400,00	
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	6.000,00	6.000,00	
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	33.000,00	43.000,00	
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	6.523.100,00	6.008.400,00	
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-5.461.500,00	-4.073.100,00	
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-3.567.500,00	-2.790.900,00	

Voranschlag 2021
Stadtgemeinde Pressbaum

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021	VA 2020	RA 2019
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT				
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	2.547.500,00	1.683.600,00	
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.547.500,00	1.683.600,00	
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.412.300,00	1.242.400,00	
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.412.300,00	1.242.400,00	
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	1.135.200,00	441.200,00	
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-2.432.300,00	-2.349.700,00	

Der Voranschlag weist folgende Gesamtbeträge aus:

Finanzierungshaushalt:

Mittelaufbringung: € 23.574.400,00

Mittelverwendung: € 26.006.700,00 – Differenz 2.432.300,00 (geplante Überschüsse RA 2020 aus Projekten)

Ergebnishaushalt:

Mittelaufbringung: € 20.287.700,00

Mittelverwendung: € 20.141.000,00

Das Voranschlagsinformationsblatt des Amtes der Landesregierung, wurde eingearbeitet.

In der Auflage wurden die wichtigsten Einnahmenpositionen bei Wasser und Kanal entsprechend der letzten Quartalsvorschreibung bzw. MFP des NTR-VA 2020 auf Basis der geltenden Gebührenverordnungen geschätzt.

Es wurde für die Jahre 2021 und 2022 eine Aussetzung der Tilgungen folgender Darlehen bei der Raiffeisenbank Wienerwald eingeplant:

2010024 € 35.800,00/pro Jahr

2017024 € 64.000,00/pro Jahr

€ 99.800,00/pro Jahr

Ab dem Jahr 2023 wird wieder mit etwas höheren Ertragsanteilen gerechnet.

Änderungen mit Umstellung von VRV 1997 auf VRV 2015

Es wurden die geschätzten/geplanten Überschüsse der laufenden Projekte zur Bedeckung von Investitionen 2021 budgetiert. Diese Beträge werden einnahmenseitig im Investitions-NW (investive Gebarung der Projekte) mit Projektcode (Zuordnung) dargestellt und ausgabenseitig im operativen HH ohne Projektcode mitgerechnet.

Der geschätzte/geplante Überschuss aus dem Jahr 2020, betreffend die Projekte im Investitionsnachweis MUSS als MINUS DIFFERENZ im operativen HH von gerundet **€-2.432.300,00** aufscheinen. Dies wird mit folgenden „Hilfsbuchungen“ dargestellt:

Geplanter Überschuss 2020 im Investitions NW:

Überschüsse aus VJ werden im FinanzierungsHH operative Gebarung als Ausgabe dargestellt. Bei einem ausgeglichenen FH oH wird genau diese Summe im MINUS dargestellt.

Überschüsse aus VJ werden im Projekt (Investitions-NW) neutral dargestellt:

die Buchungen erfolgen **mit** Projektcode

6/163011+829960	1.393.100,00
6/240041+829960	85.200,00
6/612010+829960	385.100,00
6/850190+829960	376.500,00
6/851230+829960	192.400,00
	2.432.300,00

Buchung **ohne** Projektcode im operativen HH

1/981000-729960	2.432.300,00
-----------------	--------------

Das tatsächliche Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2020 wird mit Hilfe eines NTR-VA voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 auf die tatsächlichen Werte angepasst.

Es wurden keine Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist eingebracht.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der aufliegende Voranschlag 2021 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2025, sowie der Dienstpostenplan 2021, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten, sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang und die Gemeindesteuern sollen wie vorstehend beschlossen werden.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltungen: GR Dr. Großkopf, GR Kirschel bakk.phil, GR Ing. Strombach, GR Holzer, StR Scheibelreiter,

Stimmenthaltung: Fraktion WIR!

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf – Stellungnahme der Fraktion SPÖ



Stellungnahme zu TOP 7: VA 2021 der Gemeinderatsitzung vom 16.12.2020

Die Fraktion der pro Pressbaum SPÖ wird dem VA 2021 trotz der gegenüber dem NVA 2020 leichten Verbesserung des Haushaltspotenzials und des Nettoergebnisses aus folgenden Hauptgründen nicht zustimmen:

- Die Eigenfinanzierungsfähigkeit der Gemeinde, die im RA 2019 mit 97,3% noch knapp bei 100% lag, sinkt gegenüber dem NVA 2020 weiter auf 88,7%. Der im VA 2021 enthaltene Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven ist eine leere Seite. Dass bestätigt, dass sowohl Sanierungs- wie auch Erneuerungsinvestitionen nur mehr durch Neuverschuldung möglich sind.
- Im Mittelfristplan bis 2025 droht ein weiteres Absinken der Eigenfinanzierungsfähigkeit durch geringere als die veranschlagten Einnahmen aus Ertragsanteilen sowie durch zusätzliche Belastungen in der Höhe von knapp 50.000 € pro Jahr aus der Verteilung der für 2021 und 2022 gestundeten und auf die Restlaufzeit verteilten Kredittilgungen. Dabei sind mittelfristig keine Ansätze zur Realisierung des Verkehrskonzepts wie z.B. Begegnungszonen veranschlagt.
- Die im MFP veranschlagte Steigerung der Ertragsanteile für 2022 auf 6,74 Mio € (+ 14,5%) ist bei einem prognostizierten Wirtschaftswachstum von 4 % für 2021 und 2,3 % für 2022 unrealistisch und wird die Eigenfinanzierungsfähigkeit der Gemeinde weiter verringern.

Für die Fraktion der Pro Pressbaum SPÖ

Stadtrat Alfred Gruber

Mehrheitlich angenommen

zu Top 8 - Anbot der Kommunal-BeratungsgmbH auf Überprüfung der Darlehen der Stadtgemeinde Pressbaum

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Naber/Mag. Schindlecker/M.Tschebul)

Mit e- Mail vom 14.10.2020 hat die Kommunal-BeratungsgmbH ein Anbot für die Überprüfung der Darlehen der Stadtgemeinde Pressbaum gesandt.

Nach Durchsicht des Schuldennachweises bestünde bei 17 Darlehen die Möglichkeit zur Verbesserung der Zinssätze.

Folgende Darlehen wären von einer Überprüfung betroffen (Verbesserung der Zinssätze):

Raiffeisenbank Wienerwald

- FF, 1,25 %, € 225 Tsd.
- Straßenbau, 1,0 %, € 1,6 Mio.
- Wasserv., 0,75 %, € 110 Tsd.
- Abwasserb., 0,75 %, € 336 Tsd.
- WVA Bartberg, 0,837 %, € 309 Tsd.
- ABA Bartberg 18, 0,737 %, € 590 Tsd.

ERSTE Bank

- KFZ FF, 0,809 %, € 209 Tsd.

HYPO Burgenland

- Straßenbau, 0,77 %, € 437 Tsd.
- Straßenbau, 1,33 %, € 315 Tsd.

Bank Austria

- Sanierungsprojekt 2014-2017, 0,502 %, € 3,56 Mio.
- KFZ Ankauf, 0,71 %, € 196 Tsd.

BAWAG PSK

- Straßenbau, 0,532 %, € 203 Tsd.
- Abwasserb., 0,532 %, € 299 Tsd.
- WVA BA06, 0,532 %, € 156 Tsd.
- ABA BA09, 0,532 %, € 190 Tsd.
- BA 09, 0,532 %, € 236 Tsd.
- Friedhof, 0,547 %, € 179 Tsd.

Die Tätigkeit der Kommunal-Beratung wird ausschließlich auf Erfolgsbasis honoriert. Das bedeutet, falls für die Gemeinde keine Verbesserungen festgestellt werden, wird diese Dienstleistung kostenlos erbracht.

In anderen Worten:

Die Honorierung erfolgt ausschließlich auf Erfolgsbasis (von der höchstmöglichen Einsparung), wobei ein Drittel der Kosteneinsparung zzgl. 20 % USt. der Auftragnehmerin zukommt und zwei Drittel der Auftraggeberin verbleiben.

Die Erfolgshonorierung erfolgt je nach den Zinsabrechnungsterminen der Darlehen (viertel- oder halbjährlich) nach Vorliegen der Zinsverrechnung (Darlehensauszüge) und erstreckt sich auf die Darlehensrestlaufzeiten.

Die Gemeinde hat die Darlehensauszüge samt Vorschreibungen an die Auftragnehmerin zu übermitteln.

Sollte die Gemeinde beschließen, keine Verbesserungen durchzuführen, so wird für die Honorargrundlage auf Basis der in der Analyse und weiteren Berichten berechneten Einsparungen eine Rabattierung in Höhe von 20 % vorgenommen. Von dieser Basis wird 33,3 % zzgl. USt. als Honorar fällig.

Möchte die Gemeinde diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, ist der beiliegende Auftrag zur Überprüfung (letzte Seite im Anbot, Beilage .1) zu unterfertigen und an die Kommunal-BeratungsgmbH zu retournieren.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Kommunal-BeratungsgmbH nicht den Auftrag zur Überprüfung der Darlehensverträge der Stadtgemeinde Pressbaum erteilen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Pause durch den Bgm. für 10 Minuten um 19:20 Uhr

Bgm. eröffnet nach der Pause die Sitzung um 19:30 Uhr

Zu Top 9 - Grundsatzbeschluss zu Tilgungsaussetzung

Sachverhalt (vorbereitet von StR Naber MA MSc/M.Tschebul)

Im VA 2021 wurde für die Jahre 2021 und 2022 eine Aussetzung der Tilgungen folgender Darlehen bei der Raiffeisenbank Wienerwald eingeplant:

2010024 - AT513266710100000356 € 35.800,00/pro Jahr

2017024 - AT863266710400000356 € 64.000,00/pro Jahr

€ 99.800,00/pro Jahr

Der Finanzausschuss würde demgemäß Maßnahmen im Schuldenmanagement der Stadtgemeinde Pressbaum gegenüber der Neuaufnahme von Krediten den Vorzug geben, um einen ausgeglichenen Haushalt trotz COVID-19 Krise zu erreichen. Für die Ausgeglichenheit des operativen Haushaltes dürfen keine Darlehen aufgenommen werden.

Es liegt eine einstimmige Empfehlung des Finanzausschusses vom 24.11.2020 vor.

StR Naber stellt den

Antrag 1:

Im Falle einer Zustimmung der Raiffeisenbank Wienerwald zur Aussetzung der Tilgung für 2021, Summe € 99.800,00 gemäß obiger Aufstellung, empfiehlt der Finanzausschuss dem Gemeinderat die entsprechende Umsetzung.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Es liegt eine einstimmige Empfehlung des Finanzausschusses vom 24.11.2020 vor.

StR Naber stellt den

Antrag 2:

Im Falle einer Zustimmung der Raiffeisenbank Wienerwald zur Aussetzung der Tilgung für 2022, Summe € 99.800,00 gemäß obiger Aufstellung, empfiehlt der Finanzausschuss dem Gemeinderat die entsprechende Umsetzung.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 10 - Darlehensausschreibung „Projekt Straßenbau“

Sachverhalt (vorbereitet von StR Naber MA MSc/M.Tschebul/Mag. Schindlecker)

Am 12.10.2020 wurde ein Darlehen über Loanboox ausgeschrieben und zwar für das „Projekt Straßenbau“ in Höhe von 450.000.-€.

Zur Info:

Loanboox bildet den gesamten Prozess von der Anfrage bis zum Kreditabschluss vollständig digital ab. An die Plattform angeschlossene Kreditgeber sehen die Ausschreibungen und haben die Möglichkeit, sich als Darlehensgeber anzubieten und verbindliche Angebote zu machen. Gleichzeitig können Investoren aber auch explizit zu einer Ausschreibung eingeladen werden, zum Beispiel die regionale Sparkasse oder Raiffeisenbank Sowohl die Zinsen, als auch die jeweiligen Vertragsparameter werden strukturiert dargestellt und können miteinander verglichen werden. Hohe Transparenz erleichtert somit die Auswahl des gewünschten Finanzierungsangebotes. Bei Angebotsannahme fallen 1,5 Basispunkte (0,015%) pro Laufzeitjahr an Kosten an. Der Vertrag zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber wird direkt auf der Plattform abgeschlossen.

Projektbeschreibung: Straßenbau (612010)

Bezeichnung		
Straßenbau		
Interner Name für Ihre Anfrage (diese Angabe ist für andere nicht sichtbar)		
Beschreibung		
Straßenbau		
Kurzer Projektbeschrieb (diese Angabe ist für die Kapitalgeber sichtbar)		
Startdatum Finanzierung*	Benötigtes Fremdkapital*	
21.12.2020	EUR 450.000,00	
Ab wann brauchen Sie das Fremdkapital? Bitte geben Sie einen Arbeitstag an.		
Wieviel Fremdkapital brauchen Sie?		
Gewünschte Laufzeiten		
Laufzeit *	Zinsbasis *	Details
☐ 3935 Tage (30.09.2031)	Zinsreferenz (Fix)	Raten mit Volltilgung, Zinszahlung halbjährlich, erste Tilgungsrate 30.03.2022
Rückzahlungsprofil*	Zins- und Rückzahlungsfrequenz*	Erster Zahlungstermin
Raten	halbjährlich	30.03.2021
Tilgungsdauer	Anzahl Zahlungen ohne Tilgung	
Tilgungsdauer	2	
Falls abweichend von Laufzeit	Nach wievielen Zahlungen soll die Tilgung des Finanzierungsvolumen beginnen?	

Gemeinderatssitzung 16.12.2020

Angebotsabgabefrist*		Minimale Gültigkeitsdauer der Angebote*			
09.11.2020 09:00 		38 Tage 7 Stunden (17.12.2020 16:00) 			
Ab diesem Zeitpunkt sind Angebote sichtbar und gültig.		Tippen Sie eine Zahl ein, um die Anzahl Minuten, Stunden oder Tage auszuwählen. Die minimale Dauer beträgt 30 Minuten.			
Sichtbarkeit*					
☐ Privat Ihre Anfrage ist nur für Kapitalgeber ersichtlich, welche Sie explizit einladen.					
☐ Auf Anfrage Kapitalgeber können bei Ihnen Zugang zu Ihrer Anfrage beantragen, um mehr als anonymisierte Eckwerte zu sehen.					
☒ Öffentlich Ihre Anfrage ist für alle auf der Plattform registrierten Kapitalgeber sichtbar.					
Eingeladene Kapitalgeber					
Organisation *	Anrede *	Vorname	Nachname *	Telefonnummer	E-Mail *
UniCredit Bank Austria AG 	Frau 	Sylvia	Gruber- Tiefenböck	Telefonnummer	sylvia.gruber-tiefent
Raiffeisenbank Wienerwal... 	Herr 	Peter	Koch	Telefonnummer	peter.koch@rbwien

Folgende Angebote wurden über Loanboox eingebracht: Effektivzinssatz beinhaltet bereits die Gebühr Loanboox von 0,015% pro Laufzeitjahr.

Austrian Anadi Bank AG	6m EURIBOR (Variabel)+42.0 bps/ 0,442% (min. 0,000%)	Raten mit Volltilgung über die Rückzahlungsfrist, Zinszahlung halbjährlich, erste Tilgungsrate 21.12.2021, Zinsbasisuntergrenze (0,000%), Actual/360, Following Unadjusted
------------------------	--	--

Anbot Austrian Anadi Bank siehe Beilage .1

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	Zinsreferenz (Fix) +41.0 bps/ 0,432% (min. 0,000%) Rang 1	Annuitäten oder Raten mit Volltilgung über die Rückzahlungsfrist, Zinszahlung halbjährlich, erste Tilgungsrate 21.12.2021, Zinsbasisuntergrenze (0,000%), Actual/360, Modified Following
---	--	---

Anbot HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG vom 05.11.2020 siehe
Beilage .2

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	6m EURIBOR (Variabel)+ 34.0 bps/ 0,361% (min. 0,000%) Rang 1 (-49.7 bps)	Annuitäten mit Volltilgung über die Rückzahlungsfrist, Zinszahlung halbjährlich, erste Zahlung 30.03.2021, Zinsbasisuntergrenze (0,000%), Actual/360, Modified Following
---	--	---

Anbot HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG vom 05.11.2020 siehe
Beilage .2

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	6m EURIBOR (Variabel)+134.0 bps/ 0,858% (min. -0,513%) Rang 2 (+49.7 bps)	Annuitäten mit Volltilgung über die Rückzahlungsfrist, Zinszahlung halbjährlich, erste Zahlung 30.03.2021, Zinsbasisuntergrenze (-0,513%), Actual/360, Modified Following
---	---	---

Anbot HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG vom 05.11.2020 siehe Beilage .2

HYPO TIROL BANK AG	0,410% / 0,432% Rang 1	Raten mit Volltilgung über die Rückzahlungsfrist, Zinszahlung halbjährlich, erste Tilgungsrate 21.12.2021, Actual/360, Modified Following
-----------------------	----------------------------------	--

Raiffeisenbank Wienerwald hat das Anbot datiert mit 19.10.2020 postalisch gelegt, siehe Beilage .3

<u>Zinssatz:</u>	variabler Zinssatz mit halbjährlicher Anpassung, derzeit 1 % , (6-Monats-Euribor Durchschnitt Vormonat = September-0,463 % + 1 % Aufschlag) Mindestzinssatz 1%
<u>Zinssatzberechnung:</u>	Verzinsungsart: halbjährlich, dekursiv, klm/360 Abschlussstermine: 31.03. und 30.09. jeden Laufzeitjahres
<u>Tilgung:</u>	21 halbjährliche Kapitalraten ab 31.03.2021 i.H. von € 21.428,57 (Zinszahlung lt. beiliegendem Tilgungsplan)

6/612010+346000: 450.000.-€

Stadtrat Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge beschließen, für das „Projekt Straßenbau“ ein Darlehen in Höhe von 450.000.-€ bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Verzinsung FIX auf Gesamtlaufzeit

Voraussetzung: Einmalzuzahlung bis 31.03.2021

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 8-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Der Tageswert der ICE Swap Rate wird auf nachfolgender Homepage veröffentlicht: <https://www.theice.com/marketdata/reports/180>)

Stand per 03.11.2020: ICE Swap Rate 8-Jahres Satz (-0,354%) + 0,410 % = 0,410 % bei einer Mindestverzinsung von 0,410 %

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

Darlehenslaufzeit: bis 30.09.2031

Fälligkeiten: halbjährlich nach Vereinbarung

Verrechnungsart: halbjährlich dekursiv kal./360

Zuzählung: 21.12.2020 **bzw. nach Vereinbarung**

Tilgungsbeginn: nach Vereinbarung

Auszahlungskurs: 100%

Spesen: Neben den Zinsen gelangen keine weiteren Spesen in Anrechnung

gemäß Anbot vom 05.11.2020, siehe Beilage .2 aufzunehmen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Krischel bakk.phil.

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf,

Mehrheitlich angenommen

**zu Top 11 – Ausschreibung Kleinstkindbetreuung
Abgesetzt!!!**

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Niemeczek BSc)

Es muss ein Vergabeverfahren für die Findung eines Betreibers der Kleinkindbetreuung durchgeführt werden. Bei dem zu erwartenden Auftragswert wäre das Bundesvergabegesetz anzuwenden und eine Ausschreibung im Oberschwellenbereich/ EU-weit durchzuführen. Dies wurde 2010 und 2015 in Abstimmung mit allen Fraktionen nicht gemacht. Stattdessen einigte man sich auf eine unverbindliche Markterkundung, da es sich einerseits um Dienstleistungen handelt, wo lokale Betriebe gefördert werden können und andererseits gerade die pädagogische Leistung im Rahmen Betreuung eine hohe Qualität verlangen, welche auch zu einer engeren Bindung zwischen Kinder und Betreuungspersonal führen.

Aus diesen Gründen wählen, laut Herrn Dr. Heiss, die meisten Gemeinden in NÖ die unverbindliche Markterkundung.

	Unverbindliche Markterkundung	Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz
Vorteile:	Bieterkreis legt die Gemeinde fest Schneller durchzuführen (Kleinstbetreuung evt. WS 2021) Externe Kosten auf ca. € 7.000 geschätzt (Dr. Heiss)	Vergaberechtssicher Kleinkindbetreuung frühestens im SS 2022
Nachteile:	Nicht vergaberechtssicher	Bieterkreis ist offen (Ausschreibung Ö- bzw. EU- weit) Externe Kosten auf ca. € 25.000,- Netto geschätzt (da ein Vergabejurist den vergaberechtlichen Teil übernehmen muss) Längere Verfahrensdauer (da Kundmachungs-/ Angebots-/ Einspruchs- und Zuschlagsfirsten eingehalten werden müssen)

Es liegt eine positive Empfehlung des Ausschusses vom 9.12.2020 vor.

StR Niemeczek stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Durchführung einer Ausschreibung zur Kleinkindbetreuung Strandbad Pressbaum gemäß Bundesvergabegesetz beschließen. Die Vergabe an den bestbietenden Vergabeexperten ist von der Verwaltung durchzuführen. Eine Bedeckung ist durch Finanzstadtrat Naber MA MSc im Nachtragsvoranschlag 2021 unter Rechtskosten Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

Vizebgm. Polzer und GR Schwarz verlassen die Sitzung

zu Top 12 - Verlängerung der Verträge Ströbel und Hilfswerk Nö bis 31.08.2022

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Niemeczek BSc)

Es wird dringend eine Verlängerung der bestehenden Aufträge befristet um 1 Jahr empfohlen, da die Ausschreibungen bis in den Oktober 2021 laufen können und das NÖ HW bereits im Frühjahr bei Auftragsverlust die Mitarbeiter*innen kündigen müsste. Weiters werden die neuen Elternbriefe bereits im Februar 2021 geschrieben. Außerdem benötigt ein neuer Auftragnehmer eine entsprechende Vorlaufzeit von einigen Monaten zum Aufbau der Logistik zwecks Übernahme.

Eine Verlängerung würde den Einsatz den beide Vertragspartner, vor allem auch in letzter Zeit, gezeigt haben wertschätzen und ebenso eine Arbeits-Absicherung für ein weiteres Jahr bedeuten.

Es liegt eine positive Empfehlung des Ausschusses vom 9.12.2020 vor.

StR Niemeczek stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Vertragsverlängerung, bis 31. August 2022, mittels einjähriger Direktvergabe mit der Fa. Ströbel für die Essenlieferung KIGAs sowie VS und dem Hilfswerk Nö für die SNB+FB beschließen.

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, StR Niemeczek BSc,

Abstimmung findet ohne Vizebgm. Polzer und GR Schwarz statt.

zu Top 13 – Grundabtretungen Kaiserbrunnstraße

- Grundabtretung Kaiserbrunnstraße 28, 3021 Pressbaum

Sachverhalt (vorbereitet Vizebgm. Sigmund/Mag. Wallner)

Gemäß Teilungsplan GZ. 1499 vom 24.06.2020, erstellt durch Dipl.-Ing. Albin Rentenberger, Castellezgasse 29, 1020 Wien werden die nachstehenden Trennstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 10/7, EZ. 310, KG 01904) abgetreten:

Trennstück Nr.2 des Grundstückes Nr. 10/4, EZ. 265, KG 01904 im Ausmaß von 40m²

Trennstück Nr.3 des Grundstückes Nr. 10/5, EZ. 314, KG 01904 im Ausmaß von 35m²

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung beträgt 75 m².

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Bmst. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose sowie Lasten- u. bestandsfreie Grundabtretung der oben genannten Trennstücke Nr. 2 und Nr.3 im Gesamtausmaß von 75m², gemäß den oben angeführten Teilungsplan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmung findet ohne Vizebgm. Polzer und GR Schwarz statt.

Vizebgm. Polzer und GR Schwarz nehmen an der Sitzung wieder teil.

- Grundabtretung Kaiserbrunnstraße 10, 3021 Pressbaum

Gemäß Teilungsplan G.Z.: 7077/20 vom 08.10.2020, erstellt durch Dipl.-Ing. Christoph Polak (Vermessung Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, A-3002 Purkersdorf) werden die nachstehenden Trennstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 5/20, EZ. neu, KG 01904) abgetreten:

- Das Trennstück Nr. 2 des Grundstückes 5/12, EZ. 116, KG 01904 (Pfalzau) im Ausmaß von 38m²

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung beträgt 38 m².

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Bmst. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose sowie Lasten- u. bestandsfreie Grundabtretung des Trennstückes Nr. 2 des Grundstückes 5/12, EZ. 116, KG 01904 (Pfalzau) im Ausmaß von 38m² gemäß den oben angeführten Teilungsplan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 14 - Löschungserklärung EZ. 706 Am Wienerwald 2

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund/ Mag. Stefan Wallner)

Das Notariat Fuchs und Reim hat bei der Stadtgemeinde Pressbaum beantragt, dass die baubehördlichen Verpflichtungen welche im Lastenblatt C festgehalten sind, gelöscht werden.

Die baubehördlichen Verpflichtungen sind in einem Bescheid vom 06.07.1912 und beinhalten folgendes:

2 a 860/1912

REALLAST der Verpflichtung, zur Verbreiterung des Wirtschaftsweges einen 10 m breiten Grundstreifen kostenlos abzutreten, gem Erledigung 1912-07-06 für Gemeinde Preßbaum
b 899/1919 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 581

3 a 860/1912

REALLAST der Verpflichtung, die Straßenzüge auf eigene Kosten ins vorgeschriebene Niveau zu bringen und zu übergeben, gem Abs III Erledigung 1912-07-06 für Gemeinde Preßbaum
b 899/1919 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 581

4 a 860/1912

REALLAST der Verpflichtung zur Verbauung der Baustellen gem Abs IV Erledigung 1912-07-06 für Gemeinde Preßbaum
b 899/1919 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 581

Die beantragte Löschung steht nicht im Widerspruch zum rechtgültigen Bebauungsplan und den Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum.

Die im Grundbuch eingetragenen Reallasten sind durch den rechtskräftigen Bebauungs- und Flächenwidmungsplan, die gültigen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum und darüber hinaus aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und existierenden Straßenzüge im Bereich der EZ. 706 obsolet geworden.

Die gegenständlichen Reallasten stammen aus einer Zeit, als es in Pressbaum noch keinen Flächenwidmungs- und keinen Bebauungsplan gab, welche nun sowohl u.a. die Baubauungsweise als auch das Ausmaß von erforderlichen Grundabtretungen regeln.

DKM-Auszug vom 02.12.2020

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einverleibung der Löschung der Verpflichtungen gemäß den Punkten 2 a860/1912, 2 b899/1919, 3 a860/1912, 3 b899/1919 und 4 a860/1912, 4 b899/1919, basierend auf einem Bescheid vom 06.07.1912 der Stadtgemeinde Pressbaum aus dem Lastenblatt C der Grundbucheinlage EZ. 706, KG 01905 (Preßbaum) erfolgen kann. Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum fallen hierbei nicht an.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 15 – e5 Basisvereinbarung

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Leininger)

Die momentan bestehende e5 Basisvereinbarung läuft mit Ende dieses Jahres aus. Daher ist eine Verlängerung des Vertrages notwendig. In der nächsten Förderperiode 2021-2027 wird es ein e5-Team geben. Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde zu Führung einer Energiebuchhaltung und zu einer Budgetierung von einem Betrag von 6.602,40 € (Stand 2020 nach vorläufiger Berechnung + Indexanpassung). Der e5 Beitrag kann für verschiedenen Aktivitäten (Weiterbildungen, Klimabündnisbeitrag, Bewusstseinsbildende Maßnahme zu Mobilität und Energieeffizienz, Fachexpertise für Sanierungskonzepte) ausgegeben werden (Zweckwidmung) und somit direkt der Gemeinde zugutekommen ohne diesen an ENU direkt entrichten zu müssen. Aufnahmevoraussetzungen für die neue Förderperiode sind, dass die Gemeinde Klimabündnisgemeinde und ENERGIE.Vorbild.Gemeinde ist.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung der e5- Basisvereinbarung 2021-2027 mit ENU beschließen (Details im Anhang).

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: GR Krischel bakk.phil.

Mehrheitlich angenommen



Stadtgemeinde Pressbaum
Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

29.07.2020

Voraussetzungen für die Übertragung von e5-Gemeinden in die EFRE Periode 2021-27

Sehr geehrter Herr Bgm. Schmidl-Haberleitner,

wir freuen uns, dass die Stadtgemeinde Pressbaum Teil des europaweiten Spitzenprogramms für Energieeffizienz und Klimaschutz ist!

Die e5-Gemeinden sind Vorreiter in der Umsetzung von Energie- und Klimaschutzaktivitäten. Als wichtigste Gebietskörperschaft und als Vorbild für die Bürgerinnen und Bürger kommt dem Engagement der Gemeinde und der Umsetzung von messbaren Energieeinsparungen sowie Klimaschutzmaßnahmen bei der Erreichung der Klimaziele Niederösterreichs und Österreichs hohe Priorität zu.

Die Energie- und Umweltagentur Niederösterreich konnte in den Jahren 2015 bis 2020 die e5-Gemeinden intensiv begleiten. Die Betreuung der e5-Gemeinden wurde kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern der entsprechende jährliche Betreuungsbetrag seitens der Gemeinde budgetiert und für spezielle Energieprojekte bereitgestellt wurde (Beiblatt 4 der Basisvereinbarung).

Für die kommende EFRE Förderperiode ab Jänner 2021 ist die eNu bemüht, dieses Angebot den Gemeinden – vorbehaltlich der Förderzusage – im gleichen Umfang wieder bereitzustellen.

In Abstimmung mit den Statuten des internationalen und österreichischen e5-Vereines sowie dem Förderprogramm sind für die Übernahme von Gemeinden in die nächste Förderperiode folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Gemeinde hat ein e5-Team mit mind. 5 Personen und stellt einen funktionierenden Prozess (laut Basisvereinbarung) sicher und beteiligt sich aktiv am Erfahrungsaustausch der Gemeinden

* Die Energie- &
Umweltagentur
des Landes NÖ

Grenzgasse 10
3100 St. Pölten

Tel. +43 2742 219 19
Fax +43 2742 219 19-120
office@enu.at

www.enu.at

e5 - BASISVEREINBARUNG – BEIBLATT NR. 4: BEFRISTETE SONDERVEREINBARUNG

Für die Betreuung gemäß dem Beiblatt „Leistungsangebot“ leisten die Gemeinden an den Landesträger, die NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH., einen jährlichen Programmbeitrag in Abhängigkeit der Gemeindegröße. (Siehe Beiblatt Nr. 3 – Programmbeiträge)

Für einen befristeten Zeitraum kann die Zahlung des Programmbeitrages an die eNu seitens der Gemeinde ausgesetzt und dafür der entsprechende Betrag von der e5-Gemeinde zweckgebunden verwendet werden.

Diese Sondervereinbarung ist eine freiwillige Vereinbarung und kann von der eNu jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Sofort nach der Kündigung ist von der Gemeinde wieder der Programmbeitrag entsprechend der Tabelle im Beiblatt Nr. 3 zu entrichten.

Zweckwidmung des Programmbeitrages

Der Betrag in der Höhe des jährlich zu entrichtenden indexierten Programmbeitrags wird jährlich im Zuge des Budgetbeschlusses der Gemeinde für Aktivitäten im e5-Programm zweckgebunden.

Folgende Aktivitäten können, sofern sie in den entsprechenden e5-Jahresplanungen der Gemeinde verankert und vom e5-Team beschlossen wurden, mit dem zweckgebundenen e5-Budget bestritten werden:

- 1) **Vernetzung, Qualifizierung und Weiterbildung von Verwaltungsbediensteten der Gemeinde und e5-Teammitglieder**
(z.B.: Teilnahme an fachspezifischen Exkursionen, Vortragstätigkeit und Teilnahme von e5-Teammitgliedern bei Veranstaltungen in Niederösterreich, nach e5-Maßnahmenkatalog anerkannte Weiterbildungen)
- 2) **Förderung von Institutionen für Energie- und Klimaschutz im In- und Ausland**
(Klimabündnisbeitrag, Beitrag zur Klima- und Energie-Modellregion – KEM)
- 3) **Bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Mobilität und Energieeffizienz**
(z.B.: Werbemittelkosten: Graphik/Druckkosten, Infostände, Referenten, Gewinnspiele)
- 4) **Fachexpertise**
(z.B.: für Studien und Analysen, Contractingbegleitung, Sanierungskonzepte)

Grundsätzlich von der Finanzierung ausgenommen sind jegliche Investitionskosten für Umsetzungsmaßnahmen (z.B.: LED-Beleuchtungsumstellung, PV-Anlagen), gemeindeeigene Förderungen sowie eigene Personalkosten.

Die Energie- und Umweltagentur ist jährlich von den zweckgebundenen Ausgaben zu informieren.

Der zweckgebundene Beitrag ist indexiert (VPI), die Preisbasis ist 2010 (VPI 2010=100), und wird jährlich angepasst.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum beträgt der zweckgebundene Beitrag nach vorläufiger Indexberechnung* für das Jahr 2020

€ 6.602,40 EUR*

*Indexanpassung nach Indexrechner der Statistik Austria. (Jänner 2011 – Jänner 2020)

Kündigung der Vereinbarung

Die Energie- und Umweltagentur NÖ kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung erfolgt die Verrechnung des aliquoten Jahresbeitrags ab Kündigungsdatum an die Gemeinde. Die Gemeinde kann jährlich von der Vereinbarung zurücktreten. Gilt diese Vereinbarung nicht mehr, so ist der indexierte Betrag für die Betreuungsleistung der eNu an die Energie- und Umweltagentur zu entrichten. Für die Kündigung ist eine formlose schriftliche Mitteilung ausreichend.

e5 - BASISVEREINBARUNG – BEIBLATT NR. 5: VEREINBARUNG E5-NIEDERÖSTERREICH ZUR ÜBERTRAGUNG IN DEN FÖRDERZEITRAUM 2021-2027

Dieses Beiblatt wird den bestehenden e5-Gemeinden in NÖ zur Unterfertigung vorgelegt und gilt für alle e5-Gemeinden in Niederösterreich mit Start der EFRE Förderperiode 2021-2027.

1) Zur Übernahme von e5-Gemeinden in die neue Förderperiode sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- ✓ Die Gemeinde ist Klimabündnisgemeinde
- ✓ Die Gemeinde ist ~~ENERGIE Vorbild Gemeinde~~

e5-Gemeinden die nicht Mitglied des Klimabündnisses sind, kann dies nachgesehen werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass man sich um eine Verankerung des Klimabündnis in der Gemeinde bemüht hat.

Sollte eine Gemeinde nicht ~~ENERGIE Vorbild Gemeinde~~ sein, besteht die Möglichkeit, die für das Benchmark der e5-Gemeinden erforderlichen Daten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und die Übertragung in den Siemens-Navigator im Rahmen des unten genannte „Budgets für energie- und klimaschutzrelevante Energiepolitik“ zu finanzieren. Der e5-Betreuer ist Ansprechpartner hierfür und veranlasst die Übertragung durch eine hierfür qualifizierte Person.

- ✓ e5-Team bestehend aus mindestens 5 Personen

Eine Aufnahme ins e5-Programm erfolgt ausnahmslos erst nach erfolgter Umsetzung aller oben genannten Voraussetzungen.

2) Weiters gelten für alle Gemeinden im e5-Programm folgende Bedingungen:

- ✓ **Sicherstellung eines funktionierenden Prozesses**
Bei Ausscheiden von Personen aus dem e5-Team, sind die entsprechenden Funktionen innerhalb eines halben Jahres nachzubeseetzen. (Mind. Teamgröße 5 Personen). Sollte innerhalb eines Jahres kein funktionierendes e5-Team benannt sein, bzw. sollten keine Arbeitssitzungen einberufen werden, so steht es dem Landesprogrammträger frei die Basisvereinbarung einseitig zu kündigen.
- ✓ **Vorbildliche Energiebuchhaltung für e5-Gemeinden**
Für bestehende e5-Gemeinden wird eine Übergangsfrist bis 31.7.2021 gewährt, um die Energiebuchhaltung vorbildlich umzusetzen, andernfalls behält sich der Landesprogrammträger vor, die e5-Basisvereinbarung zu kündigen.

Die Energiebuchhaltung hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Energiebuchhaltung ist gemäß NÖ EEG 2012 zu führen wobei für e5-Gemeinden die Führung einer monatlichen Energiebuchhaltung Voraussetzung ist

- o Einzelne Energieträger sind getrennt zu erfassen
- o monatliche Energieverbräuche einzelner Objekte sind gegliedert nach definierten Nutzungskategorien in einer vom Land definierten Form verfügbar zu halten
- o der Energieverbrauch ist automatisiert nach den Vorgaben des Landes zu benchmarken
- o der Jahresbericht gem. NÖ EEG ist jährlich in einer vordefinierten, für alle e5-Gemeinden in NÖ einheitlichen Form zu erstellen

Wenn eine Gemeinde über einen Zeitraum von 3 Jahren keine qualifizierten Jahres-Energieberichte mehr verfasst, erlischt die e5-Mitgliedschaft.

- ✓ **Budget für energie- und Klimaschutzrelevante Energiepolitik**
Die e5-Gemeinden sind Vorreiter in der Umsetzung von Energie- und Klimaschutzaktivitäten. Daher kommt der Umsetzung von messbaren Einsparungen und Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung der Klimaziele hohe Priorität zu.

- o Die Zweckwidmung des Programmbeitrags für Klimaschutzmaßnahmen ist in der vorgeschriebenen Höhe im Budget zu verankern und jährlich dem Landesprogrammträger nachzuweisen (Sondervereinbarung – Beiblatt 4)

Sollte die Sondervereinbarung 4 nicht eingehalten werden, behält sich der Landesprogrammträger vor, die e5-Basisvereinbarung zu kündigen.

- ✓ Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft von welcher Seite immer oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist eine neuerliche Aufnahme ins e5-Programm frühestens nach Ablauf einer Sperrfrist von 3 Jahren möglich.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum

Pressbaum, am

.....
Bgm. Josef Schmid-Haberleitner

Der Bürgermeister

Informationen zum Datenschutz: Im Hinblick auf die Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen weist der e5-Landesprogrammträger (LPT) darauf hin, dass gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b die Verarbeitung personenbezogener Daten der Ansprechpersonen für die Umsetzung der vereinbarten Inhalte aufgrund vorvertraglicher bzw. vertraglicher Grundlage rechtmäßig durch den LPT, den Verein e5 und von diesen beauftragte Dienstleister durchgeführt werden kann.

Die Zwecke dieser Verarbeitung liegen in der Abwicklung der e5-Programmmitgliedschaft.

Die dadurch dem LPT anvertrauten Daten werden, so diese nicht Gegenstand vereinbarter Öffentlichkeitsarbeit bzw. generell nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich behandelt und vor Zugriff Unbefugter geschützt.

Die Rechte, die den jeweils betroffenen Personen nach Datenschutz zustehen, sind Auskunft über die dem LPT vorliegenden Daten zu erhalten, darüber hinaus können Anträge auf Berichtigung von Daten bzw. Einschränkung der Verarbeitung von Daten gestellt werden, falls Unklarheiten abzuklären sind. Der Verarbeitung von Daten kann widersprochen werden. Ein Antrag auf Löschung von Daten kann eingebracht werden. Ein Antrag auf Übertragung von Daten in einem maschinenlesbaren Format kann gestellt werden. Gegen die ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung kann außer in Fällen der Verarbeitung durch Einwilligung, Vertrag oder bestehender Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung ein Antrag eingebracht werden. Eine allenfalls erteilte Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Folgen können zu einer Nichtbehandlung von mitgeteilten Interessen liegen. Vorbringen können als Beschwerde an die Datenschutzbehörde gerichtet werden.

Auf der Website der Datenschutzbehörde <https://www.dsb.gv.at/> finden Sie weiterführende Informationen, FAQs und alle relevanten Rechtsgrundlagen für den Datenschutz in Österreich. Ansprechpartner e5-Landesprogrammiträger (LPT): NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH.

zu Top 16 – Beauftragung Hausverwaltung

Sachverhalt (vorbereitet von GR Strombach/Mag. Svoboda)

In seiner Sitzung vom 30.09.2020 hat der Gemeinderat der Rückführung der Verwaltung der gemeindeeigenen Immobilien an die gemeindeeigene PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH zugestimmt.

Es handelt sich dabei um die Immobilien:

5 Wohnungen im OG Rathaus Pressbaum, Polizei im 2. Stock, Post im EG, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

3 Wohnungen Hauptstraße 66, 3021 Pressbaum

2 Wohnungen FF-Rekawinkel, Forsthausstraße 29, 3031 Rekawinkel

1 Wohnung Friedhof-Pressbaum, Hauptstraße 86, 3021 Pressbaum

Obschon die PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH über eine eigene, geprüfte Personalressource für Immobilienverwaltung verfügt, sind weitere rechtliche Grundlagen für die Immobilienverwaltung, wie z.B. des Gewerberechts zu prüfen. Die PKomm kann weiterhin die Dienstleistung Immobilienverwaltung im Vergleich zu den aktuellen Verwaltungsgebühren günstiger anbieten. Eine Verlängerung der Verwaltung durch die IM Bründl befristet für 2021 impliziert die Kündigung eben dieses Vertrages mit Ende September (gesetzliche Frist).

GR Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der für 2021 befristeten Beauftragung der Immobilienverwaltung IVM Bründl zustimmen. Bis zur Kündigung des Vertrages mit Ende September 2021 werden die rechtlichen Voraussetzung bei der Pressbaumer Kommunal GmbH geschaffen, um diese in Eigenregie betreiben zu können.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 17 – Brosig-Grundstück

- **Verwertung Liegenschaft 3021 Pressbaum, Hauptstraße 26, ELZ 704, Nr. 14/1 (Brosig Grundschück)**

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Polzer/P. Svoboda):

Die PKomm wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2017 durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beauftragt, das Brosig Grundstück anzukaufen. Zu diesem Zweck stellte der Gemeinderat der Firma PKomm einen

Gesamtbetrag von € 560.000 aus dem Gemeindebudget mittels eines Gesellschafterzuschusses zur Verfügung.

Ziel des Gemeinderates war es, das Grundstück über die PKomm anzukaufen und nach Festlegung von bestimmten Verwertungsvorstellungen, an eine Baugenossenschaft weiter zu verkaufen oder zu verpachten.

Zu diesem Zweck wurde von der PKomm bereits eine Markterkundung durchgeführt. Die Firma Alpenland Baugenossenschaft hat als Bestbieter ein Anbot über 1,5 Mio gelegt.

Nun wird die PKomm vom Gemeinderat beauftragt, mit dem Bestbieter in Verkaufsverhandlungen unter Beachtung folgender Punkte zu treten.

1. Durch die Errichtung von Wohnungen soll durch eine Baugenossenschaft leistbares Wohnen mit der Möglichkeit der Schaffung von zukünftigem Wohnungseigentum geschaffen werden.
2. Durch die Bereitstellung von baulichen Flächen und von Gartenflächen soll die Errichtung eines Kindergartens beziehungsweise dringend benötigter Kindergartengruppen auf dem Grundstück ermöglicht werden.
3. Vom Verkaufserlös ist der ursprüngliche zum Ankauf benötigte Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 560.000.- an die Gemeinde zurückzuführen.
4. Weiters ist der Verkaufserlös für dringend notwendige und anstehende Sanierungsarbeiten in VS und NMS sowie für dringend notwendigen Adaptierungsarbeiten im Zusammenhang mit der geplanten Übersiedlung von Volksschulklassen in das NMS Gebäude zu verwenden.
5. Aus dem Kaufpreis sind ausreichend Geldmittel zur Sicherstellung der zukünftigen Liquidität der Pkomm zurückzustellen.



Alpenland · Siegfried Ludwig-Platz 1 · 3100 St. Pölten

Kundennummer:

Angebot per Mail und per Post versandt

Ansprechpartner: Mag. Alexandra Koller
Abteilung: Stabstelle Grundstücke

Stadtgemeinde Pressbaum
An den Bürgermeister Hr. Schmidl-Haberleitner
An den Gemeinderat der Stadtgemeinde
Pressbaum
Hauptstraße 58
A-3021 Pressbaum

Telefon: 02742 204-282
Telefax:
E-Mail: alexandra.koller@alpenland.ag
Internet: www.alpenland.ag

Datum: 13. Juli 2020

Unverbindliches Angebot für die Liegenschaft in der Hauptstrasse 26, 3021 Pressbaum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidl-Haberleitner,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum,

die Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg. Gen.m.b.H. ist am Erwerb der genannten Liegenschaft in Pressbaum sehr interessiert und legt zusätzlich zur Bebauungsstudie unten stehendes, nunmehr verbessertes, unverbindliches Angebot. Bei einer positiven Beurteilung des Angebotes von Seiten der Stadtgemeinde können binnen weniger Tage unsere Gremien einen verbindlichen Kaufantrag beschließen.

Ausschreibungsgegenstand:

Bezirksgericht Purkersdorf
Grundbuch 01905 Preßbaum
EZ 704

GRST NR.: 14/1, .260

Adresse: 3021 Pressbaum, Hauptstrasse 26

Gesamtfläche Grundstück: 3.573 m²

Bestands - und lastenfrei

Widmung: Bauland Kerngebiet, offene, gekuppelte Bauweise, Bebauungsdichte 40%, BKL I, II im Norden, BKL II, III im Süden an der Straße;

Eigentümer: PKomm-Pressbaumer Kommunal GmbH

Das Angebot legt die oben genannten Parameter zugrunde.

Wir legen ein Kaufangebot vorbehaltlich gremialer Zustimmung für den o.a. Ausschreibungsgegenstand in Höhe von

EURO 1.500.000,--

in Worten EURO einmillionfünfhunderttausend



Das Angebot erfolgt vorbehaltlich eines tragfähigen Bodens ohne Sonderfundierungen. Wir sind weiters bei der Angebotslegung davon ausgegangen, dass wir hinsichtlich des Bodens eine Haftung nur bis Baurestmassen übernehmen wollen. Dazu könnte kurzfristig ein Bodengutachten durchgeführt werden.

Wir stehen jederzeit gerne für Rückfragen, weitere Verhandlungen und persönliche Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft

ALPENLAND

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung


DI Norbert Steiner
Obmann


Mag. Isabella Stickler
geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen der PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH, den Auftrag zu erteilen, in Verkaufsverhandlungen betreffend des Grundstück Hauptstraße 26 ELZ 704, Nr.14/1 zu treten. Die Punkte 1 und 2 sind in die Verkaufsverhandlungen einzubeziehen. Ein Verkaufsvertrag ist vor Unterzeichnung dem Gemeinderat zur Zustimmung vorzulegen. Der 2017 für den Ankauf gewährte Gesellschafterzuschuss in Höhe von 560.000,- Euro ist Punkt 5 entsprechend aus dem Erlös des Verkaufs an die Stadtgemeinde Pressbaum zurückzuführen. Der Gewinn ist wie in den Punkten 4 und 5 angeführt zu verwenden.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: Fraktion WIR!

Wortmeldungen: GR Fahrner, StR Kalchhauser, StR Scheibelreiter, GR Dr. Großkopf, Mehrheitlich angenommen

GR Ecker nimmt an der Sitzung teil

Zu Top 18 – Winterdienstvertrag

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund/ M. Riedinger)

Für den Winterdienst im Gemeindegebiet – In der Bonna, Los Nr. 5 ist es notwendig einen neuen Vertrag für die Saison 2020/2021 abzuschließen. Der Vertragspartner dazu ist Hr. Gerhard Hofrichter 3443 Rappoltenkirchen, Ziegelofenweg 3, welcher in Sachen Winterdienst für die Stadtgemeinde Pressbaum, zu deren Zufriedenheit bereits für das Räumgebiet In der Bonna tätig war.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/612000-728000 gegeben.

Winterdienst – Los Nr. 5

In der Bonna

Räumgebiet für LKW

Straßenbezeichnung

	Laufmeter	Nebenflächen in m ²
In der Bonna – Zufahrt Staffenberger	282	-
In der Bonna – Zufahrt Bohnsteiger-Parzellierung	170	180
In der Au – Fink-Parzellierung	121	168
G e s a m t	573	348

Herrn

HOFRICHTER Gerhard
Ziegelofenweg 3
3443 Rappoltenkirchen

Aktenzeichen:

Bearbeiter: Michael Riedinger

e-mail: michael.riedinger@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-74

Datum: 04.12.2020

Betrifft: Stadtgemeinde Pressbaum - Winterdienstauftrag
Bezug: Entscheidung Gemeinderatssitzung vom 16. 12. 2020

W I N T E R D I E N S T V E R T R A G

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum vom 16. Dezember 2020, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum, vertreten durch den Hrn. Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner und Herrn Hofrichter Gerhard, 3443 Rappoltenkirchen Ziegelofenweg 3.

Vertragsdauer:

Wintersaison 2020/2021 !

C VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- C 1 Ich (wir) erkläre(n), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistungen zu den angegebenen **Terminen** und innerhalb der unter Abschnitt D angegebenen Fristen durchzuführen.

Ich (wir) anerkenne(n), dass bei Überschreitung der Leistungsfrist aus Verschulden des Auftragnehmers für jeden Kalendertag der überschrittenen Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von

- * ~~0,5 Promille der Gesamtabrechnungssumme (zivilrechtlicher Preis),~~
~~jedenfalls aber mindestens EUR 40,- je Kalendertag~~
- * EUR 500,- als Betrag je Kalendertag einbehalten wird.

- C 2 Die Erstellung des Angebots hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter

verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten.

Die sich aus den in § 84 (1) bzw. § 241 (1) des BVergG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen sind einzuhalten.

Diese Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter auf.

- C 3 Bei Vereinbarung von **veränderlichen Preisen** erfolgt die Preismrechnung nach der Indexierung dieses Preises mit dem VPI 2020, verlautbart von der Statistik Austria.
- C 4 Die **Rechnungen** für erbrachte Leistungen sind an den AG zu adressieren und beim AG einzureichen.
- C5 Der Auftragnehmer haftet jedermann gegenüber auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer wird verpflichtet zur Deckung des Vertragsrisikos, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- C6 Der Auftragnehmer handelt selbstbestimmt und eigenverantwortlich, er ist aber verpflichtet, einen bestehenden Prioritätenplan (Straßen mit den stärksten Verkehrsfrequenzen, Bergkuppen, extreme Steigungen, ...) hinsichtlich der Räumung und Streuung zu befolgen, bzw. – wo noch nicht vorhanden – entsprechend fachkundig auszuarbeiten und den Schneeräum- und Streudienst unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Schneeräumung und Streuung gegeben ist.

Sollte es Notwendig sein, können auch im Anlassfall entsprechende Maßnahmen durch den Bürgermeister, die Stadtamtsdirektorin sowie den Wirtschaftshofleiter angeordnet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein gesamtes Räumgebiet bis spätestens 6 Uhr zu räumen sowie zu streuen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer die Räum und Streuintervalle nach Erfordernis und die maximale Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes von 4 Stunden einzuhalten.
- C7 Art- und Umfang der erforderlichen Schneeräum- und Streueinsätze hängen dabei insbesondere von der Verkehrsbedeutung und der Art der Verkehrsfläche sowie den Verkehrsverhältnissen und der Wetterlage ab.

- C8 Der Auftragnehmer hat mit der Sorgfalt eines Sachverständigen nach § 1299 ABGB die künftige Witterungsprognose und die Niederschlagsentwicklung zu beurteilen und in die Räum- und Streufrequenzen der Umläufe einzuplanen. Bei vorhersehbaren Eisregen bzw. Starkschneefällen muss eine vorbeugende Streuung erfolgen.
- C9 Die den Stand der Technik im Bereich Schneeräumung und Streuung darstellende RVS 12.04.12 ist für den Winterdienst in der Stadtgemeinde Pressbaum anzuwenden. Diese Richtlinie, insbesondere die darin enthaltenen Winterdienstkategorien und Betreuungsanforderungen bilden neben den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen (insbesondere StVO, KFG, ÖNORM EN 13524, 15583-1 und 15597-1) die wesentliche Grundlage für die Durchführung des Winterdienstes in Pressbaum.
- C10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Winterdienstes geeignetes Personal einzusetzen. Die Bedienung der Fahrzeuge und Geräte darf nur durch dazu berechtigtes und entsprechend geschultes Personal erfolgen, wobei das Personal insbesondere über ausreichende Ortskenntnis und Kenntnis über die Straßenanlagen besitzen muss.
- C11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Winterdienstes geeignete Fahrzeuge einzusetzen. Die erforderlichen Zusatzgeräte haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen, insbesondere sind Streuer zu verwenden, die ein differenziertes Ausbringen des Streugutes ermöglichen.
- C12 Die vom Auftragnehmer verwendeten Fahrzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen, insbesondere kraftfahrrechtlichen Vorschriften, und über die erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen verfügen.
- C13 Eine lückenlose zeitliche und örtliche Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten hat zu erfolgen und ist zu Kontrollzwecken regelmäßig dem Auftraggeber zu übergeben.
- C14 Kann – aus welchen Gründen immer – die Durchführung der Räum- und Streupflichten nicht mehr oder teilweise nicht mehr (z.B. wegen sich ständig überfrierenden Eisregens oder extremer Neuschneemengen o.ä.) vom Auftragnehmer gewährleistet werden, so hat er diesen Umstand unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, um so allenfalls notwendige Maßnahmen (Straßensperren etc.) unverzüglich verfügen zu können.

Diesfalls ist seitens des Auftraggebers Herr Wirtschaftshofdirektor Manfred Hebenstreit als Ansprechpartner mit Mobiltelefon Nr. 0664/8491037 namhaft gemacht.

- C15 Vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten ist noch vor Beginn der kalten Jahreszeit eine gemeinsame umfassende Begehung und Befahrung aller Flächen und Straßen, Gehsteige und sonstiger beauftragter Landflächen durchzuführen. Im Zuge dessen sind alle möglichen Gefahrenquellen wie Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, Abflussöffnungen, Kanalöffnungen etc. zu erfassen, um eine spätere Beschädigung derselben durch den Räumdienst zu verhindern.
- C16 Der Auftragnehmer hat spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Entgegennahme des Anrufes mit der Räumung und Streuung seines Winterdienstgebietes zu beginnen.

D BESONDERE BESTIMMUNGEN

D 1 KURZBESCHREIBUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

Winterdienst für 2020/2021, insb. Schnee- und Glatteisbekämpfung auf Grundlage der StvO, Streuung, Tauwetterkontrolle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Pressbaum – Los 5

D 1.1 Winterdienst für 2020/2021 – Los 5

Die Gebietsaufstellung ist dem beigefügten Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Jegliche Gebietsabänderungen sind ausschließlich schriftlich und nur mit Zustimmung beider Vertragspartner möglich.

D 2 DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

Die Ausführung hat entsprechend den geltenden Normen zu erfolgen.

D 3 FREMDE RECHTE

Die gegenständlichen Anlagenteile liegen auf öffentlichem Gut, die sich im Verwaltungsbereich des Auftraggebers und des Landes NÖ befinden.

D 4 ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

D 4.1 Angebotserstellung

Der ausgeschriebene Leistungsumfang ist vollständig anzubieten und das Angebot vollständig auszufüllen. Die Preisangaben haben ausnahmslos in EURO (€) zu erfolgen.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter ausdrücklich, sämtliche Geräte und Arbeitskräfte sowie die qualifizierten Aufsichtsorgane für die angebotenen Leistungen und Lieferungen zur Verfügung zu haben.

Die Erstellung des Angebotes hat für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen und der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die geltenden Vorschriften einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse, sowie über alle, sein Angebot beeinflussenden Umstände genau zu informieren, da unter diesem Titel erhobene Ansprüche bzw. Nachforderungen keinesfalls vergütet werden.

Die Ausarbeitung der Angebote wird nicht honoriert.

D 4.2 Angebotsabgabe

Die Angebote sind in einem verschlossenen, mit einer dem Inhalt kennzeichnenden Aufschrift – „ANGEBOT, Benennung des Bauvorhabens, Gewerk, Geschäftszahl“ – und mit dem den Ausschreibungsunterlagen eventuell **beigelegtem Deckblatt** versehenen Umschlag bei der im Anbot bezeichneten Stelle auf Seite 1 rechtzeitig einzureichen. Angebote in Form von Telefaxen sind nicht zulässig.

Alle losen Teile eines Angebotes sind gleichartig zu kennzeichnen und eigens zu bestätigen.

D 4.3 Warnpflicht

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich, so hat dieser umgehend Auskünfte bei der ausschreibenden Stelle einzuholen.

Bedenken gegenüber der in den Ausführungsunterlagen und im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Bauausführung bzw. gegenüber der Textierung des Leistungsverzeichnisses sind in einer Beilage zum Angebot

bekanntzugeben. Ansonsten anerkennt der Bieter die im Angebot vorgesehene Ausführungsart und Leistungsbeschreibung ohne Einschränkung seiner Verantwortlichkeit.

D 4.4 Patente und Lizenzen

Die Einhaltung von patentrechtlichen Bestimmungen oder von Lizenzverträgen für die ausgeschriebenen und angewendeten Verfahren obliegen dem Auftragnehmer.

D 4.5 Kalkulationsunterlagen

Der Bieter verpflichtet sich, zur Überprüfung der Preisangemessenheit Kalkulationsunterlagen zum Angebot, auf Verlangen im Zuge der Angebotsprüfung, umgehend vorzulegen.

Technisch aufwendigere bzw. höherwertige Leistungen sind jedenfalls kalkulatorisch höher zu veranschlagen als solche mit geringerem Arbeits- und Materialaufwand.

D 4.6 Teilangebote

Teilangebote sind nicht zulässig.

D 4.7 Zessionen

Der Auftraggeber lehnt ZESSIONEN an Dritte grundsätzlich ab.

D 5 UMFANG DER VERTRAGSLEISTUNG

Die Einheitspreise beinhalten, sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders beschrieben, alle Arbeitsleistungen, die Beistellung und Transporte aller, zur fachgerechten und vollständigen Durchführung der geforderten Leistung erforderlichen Materialien, Hilfsstoffe, Werkzeuge und Geräte zur Verwendungsstelle und sämtliche Nebenleistungen.

Alle Erschwernisse für Arbeiten während der Wintermonate sind in den vorhandenen Einheitspreisen zu berücksichtigen, da hierfür keine besondere Vergütung erfolgt.

Der Auftraggeber leistet für eventuelle Lizenzgebühren, Zölle, Auslösen, Patente, etc. keinerlei Vergütung. Der Auftragnehmer hat alle hierbei anfallenden Sonderkosten in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Die Einheitspreise beinhalten weiter alle Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer), Gebühren und soziale Lasten, Unterkunfts- und Weggelder, Trennungsgelder und Reisekosten (auch für den eventuellen Einsatz von Fremdarbeitern), ferner die Zuschläge für Gewinn und Wagnis, sodass im Leistungsverzeichnis eingesetzte Preise die Vergütung für die fix und fertig hergestellte Leistung loco Verwendungsstelle sind.

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehende Reihenfolge:

Positionstext, Vorbemerkungen zu Unterleistungsgruppe, Vorbemerkungen zu Leistungsgruppe, Besondere Bestimmungen für das Angebot (Kapitel D).

D 6 TERMINPLAN

Auftragserfüllung: 01.11.2020 (wird bei Vergabe fixiert)

Gesamtfertigstellung: 29.04.2021

Dauer der Wintersaison: 01. November bis einschließlich 30. März

Frühzeitiger Beginn sowie Verlängerung der Saisons:

Sollten es die Witterungsverhältnisse verlangen, jeweils vor dem 01. November tätig zu werden, liegt dies im Ermessen und in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers. Dies gilt gleichermaßen auch für den Zeitraum jeweils nach dem 31. März.

Eine gesonderte Beauftragung durch die Stadtgemeinde Pressbaum in solchen Fällen erfolgt im Anlassfall nicht mehr.

Die dadurch erbrachten Mehrleistungen des Auftragnehmers werden von der Stadtgemeinde Pressbaum gemäß den in Ihrem Anbot angeführten Preisen abgegolten.

D 7 Abrechnung

D 7.1 Abschlagsrechnungen

Abschlagsrechnungen werden nur unter Beilage einer Massenaufstellung behandelt. Sie sind auf Firmenpapier.

Abschlagsrechnungen müssen monatlich gelegt werden.

D 7.2 Schlussrechnung

Die Endabrechnung mit allen Zusammenstellungstabellen, Summenblättern, etc. ist in dreifacher Ausfertigung spätestens 7 Wochen nach Saisonende vorzulegen.

D 7.3 Preisbasis, Preisart

Als Preisbasis gilt das Datum der Angebotseröffnung. Als Preisumrechnungsgrundlage gilt die Indexierung dieses Preises mit dem VPI 2005, verlaublich von der Statistik Austria.

D 7.4 Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Haftung für Leistungsmängel jeder Art durch welche Personen- oder Sachschäden verursacht werden. Er ist verpflichtet, die Stadtgemeinde Pressbaum in solchen Fällen gegenüber Schadenersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer hat daher die Verpflichtung, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese nachzuweisen.

Auf die Haftung des Auftragnehmers gemäß § 93 Abs. 5 StVO 1960 wird hingewiesen.

D 7.5 Nachtragsangebote

Sollte sich im Zuge der Ausführung die Durchführung von Arbeiten erforderlich erweisen, für die im Angebot keine Einheitspreise vorgesehen sind, so ist unverzüglich, **jedenfalls aber vor Beginn dieser Arbeiten**, dem Auftraggeber ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen.

Diesem Angebot sind in jedem Fall die Kalkulationsunterlagen beizugeben. Die Kalkulation beim Nachtragsangebot hat auf Basis der Kalkulation im Hauptangebot zu erfolgen.

D 7.6 Ersatzvornahme

Bei nicht ordnungs- bzw. termingemäßer Durchführung des übertragenen Vorhabens kann der Auftraggeber nach erfolgloser schriftlicher Mahnung die

verbleibenden Arbeiten von dritter Seite ausführen lassen, wobei der schuldhafte Auftragnehmer sämtliche daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen hat.

D 7.7 Überprüfungen

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers eine Überprüfung sämtlicher seiner Geräte durchführen zu lassen bzw. die Prüfzeugnisse vorzulegen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen, falls in der Ausschreibung keine gesonderte Abgeltung vorgesehen ist. Sollten Mängel vorgefunden werden, gehen die Kosten zu Lasten der zusätzlichen Überprüfungen des Auftragnehmers.

D 7.8 Personal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geräte nur mit fachlich bestqualifiziertem Personal und Aufsichtsorganen zu besetzen. Die Qualifikation des Personals ist gegebenenfalls durch Zeugnisse zu belegen.

D 7.9 Lärmbekämpfung

Zur Verminderung der Lärmbelastung sind geräuscharme Geräte bzw. lärmdämpfende Zusatzgeräte und Vorrichtungen nach den jeweils geltenden Vorschriften einzusetzen.

D 7.10 Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern

Der AN ist verpflichtet, mit anderen beschäftigten Auftragnehmern das Einvernehmen herzustellen. Insbesondere werden Aufwendungen, welche durch fehlende oder mangelhafte Absprache entstehen nicht vom AG vergütet und gehen zu Lasten des AN (z.B. B und dergleichen).

Die Arbeiten und Lieferungen sind daher so einzurichten, dass weder eine Beeinträchtigung noch eine Behinderung oder Verzögerung in den Arbeiten der anderen AN eintritt.

D 7.11 Geräteeinsatz

Art und Einsatz der Geräte sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Schadensbehebungen infolge übergroßer und -schwerer Geräte sind durch den AN zu tragen.

D 7.12 Subunternehmer

Die Übertragung von Leistungen an Dritte durch den AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Dem AG steht das Recht zu, Subunternehmer oder –lieferanten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig.

Für Subunternehmer sind die gleichen Nachweise beizubringen wie für die Bieter.

Der Bieter hat jene Leistungen anzugeben, die er/sie möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt und dazu unter Verwendung der Beilagen

- den/die Subunternehmer,
- dessen/deren Einsatzbereich und Leistungsanteil (in Prozent vom Gesamtauftragswert)

zu nennen.

Für die notwendigen Subunternehmer und jene Subunternehmer, die der Bieter zwar nicht für die Erfüllung der Eignungskriterien (Mindestanforderungen) benötigt, auf deren Leistungsfähigkeit der Bieter aber im Hinblick auf die Auswahl Kriterien verweist, sind dem Angebot weiters die Nachweise:

- dass dem Bieter für die Ausführung des Auftrages die beim Subunternehmer vorhandenen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen;
- der Erklärung der solidarischen Haftung des Subunternehmers gegenüber dem Auftraggeber, wenn sich der Bieter zum Nachweis seiner/ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Ressourcen des Subunternehmers beruft;
- und alle Eignungsnachweise, die vom Bieter gefordert sind, soweit sie für den Leistungsteil des Subunternehmers relevant sind;

beizulegen, andernfalls werden diese Subunternehmer im Rahmen der Bewertung der Angebote nicht berücksichtigt.

D 7.13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das sachlich zuständige Gericht der Stadtgemeinde Pressbaum.

D 8 VORSCHREIBUNGEN DES ARBEITSINSPEKTORATES

Aus den Vorschriften des zuständigen Arbeitsinspektorates können keine Forderungen gegenüber dem AG abgeleitet werden.

D 9 AUSKUNFT GEMÄSS AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ

Der AG wird eine Auskunft über den Bieter bzw. über die vom Bieter bekanntgegebenen Subunternehmer aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975, einholen.

Sollte die Zuverlässigkeit im Sinne des NÖ Vergabegesetzes (keine wesentlichen Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz) nicht gegeben sein, wird der Bieter vom Verfahren ausgeschieden bzw. die Subunternehmer abgelehnt.

Der Auftraggeber:

Für die Stadtgemeinde Pressbaum:

Der Bürgermeister:

.....

Josef Schmidl-Haberleitner

.....

.....

Gemeinderat

Stadtrat

Gemeinderat

Der Auftragnehmer:

Hr. Hofrichter Gerhard :

.....

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Hrn. Gerhard Hofrichter mit dem Winterdienst für das Los Nr. 5 – In der Bonna für die Winterdienstsaison 2020/2021 zu beauftragen.

Dafür: Einstimmig

Zu Top 19 - Geschenkannahme Gutscheine Duckhüttler Gilde für bedürftige PressbaumerInnen

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Polzer/A.Hajek)

Der Verein Duckhüttler- Gilde möchte im Zuge der Aktion „Adventskalender umgekehrt“ wieder hilfsbedürftigen PressbaumerInnen mit einem Gutschein als kleines Weihnachtsgeschenk unterstützen.

Der Verein übergibt die Gutscheine an die Gemeindeverwaltung zur Verteilung. Es sollen alle Personen, welche einen Antrag auf Heizkostenzuschuss bei der Stadtgemeinde Pressbaum gestellt haben, einen Gutschein erhalten.

Str Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geschenkannahme vom Verein Duckhüttler Gilde in der Höhe von Euro 750 annehmen und die Gutscheinverteilung an die betreffenden Personen/Familien durch die Gemeindeverwaltung beschließen. Sollte der Betrag nicht ausreichen, so wird die Duckhüttler Gilde Spenden aufsuchen und übergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 20 – Volksschule

Sachverhalte (vorbereitet von StR Niemeczek)

Es liegen positive Empfehlungen des Ausschusses vom 9.12.2020 vor.

1. VS – Reparatur Motor Turnsaal-Trennvorhang

Sachverhalt

Im Oktober 2020 wurde bekannt, dass der Motorantrieb des Trennvorhanges im Turnsaal der Volksschule Pressbaum kaputt sei. Da der Trennvorhang sowohl für den täglichen Turnunterricht als auch für die Vereine sehr wichtig ist, wurde die Finanzabteilung im Haus, sowie auch die politische Vertretung sofort mit dem Ersuchen dazu informiert, die Kosten dazu in den Nachtragsvoranschlag 2020 zu übernehmen.

Da Gefahr im Verzug war, wurde eine sofortige Reparatur dazu veranlasst.

Die Kosten dazu betragen € 7.248,00.

Dazu erfolgte am 10. 11. 2020 der Beschluss des Nachtragsvoranschlages 2020 durch den Gemeinderat, in welchem die Trennwandvorhangreparatur enthalten ist.

Eine Bedeckung ist unter HHSt 1/211000-042000 gegeben.

StR Niemeczek BSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der dringend notwendigen Reparatur des Volksschul-Turnsaaltrennvorhanges mit einem Betrag von € 7.248,- Brutto nachträglich zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

2. VS – Schulmöbelankauf

Sachverhalt

Frau Dir. Köllner benötigt Möbel für die Volksschule Pressbaum. Dabei handelt es sich um 2 Lehrersessel und einen Schrank. Es liegt eine schriftliche Stellungnahme sowie Fotomaterial von Frau Dir. Köllner vor.

Es gibt ein Angebot der Firma Conen – 6233 Kramsach. Die Firma Conen ist bei der Bundesbeschaffung (BBG) erstgeheureite Firma in Sachen Schulmöbel österreichweit. Daher ist kein weiterer Vergleich mit anderen Firmen notwendig, da die erforderlichen Ausschreibungen dazu laufend von der BBG gemacht werden.

Es handelt sich dabei um eine Bruttosumme von € 1.578,95.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-042000 gegeben.

StR Niemeczek BSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ankauf der dringend benötigten Möbel für einen Betrag von € 1.578,95 Brutto beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 21 – ÖKLO Kauf und Service

Sachverhalt (vorbereitet von GR Leininger)

Da Coronabedingt schon lange kein Umweltausschuss stattfinden konnte muß der Kauf des Öklo im Gemeinderat behandelt werden. Die Rechnungen liegen bei, beim Kauf können wir im Jänner 2021 bezahlen und die Monatsmieten von 2020 in Abzug bringen. Der Betrag für das Service kann vielleicht reduziert werden, wenn nur ein Service alle 2 Monate nötig wäre.

Am 23.6- wurde diese Causa im Umweltausschuss beschlossen.

Eine Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/812000-7000000 gegeben.

Angebote für den Mietkauf vom öklo liegen bei.

Restbetrag 2.616,00 Euro brutto. (Die bisherige Miete von 220 Euro netto / 264 Euro brutto wird angerechnet.)

Weiters fallen 175,00 Euro brutto monatlich für die wöchentliche Reinigung und Entleerung an

öKlo GmbH
Bahnstraße 83a 53
AT - 2120 Wolkersdorf

+43 (0)22 45 / 22 88 5
info@oeklo.at
http://www.oeklo.at



Ihr/e persönliche/r
Ansprechpartner/In



Philipp Wildberger
0676/956 25 05

öKlo GmbH - Bahnstraße 83a 53 - 2120 Wolkersdorf
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 PRESSBAUM
Österreich

Angebot

ANGEBOTS DATEN

Kunden-Nr: 759
Angebots-Nr: 4274
erstellt am: 5. Dezember 2020
gültig bis: 19. Dezember 2020
Lieferdatum: 5. Dezember 2020

Pos.	Menge	Bezeichnung	MwSt.	E.-Preis (Netto)	G.-Preis (Netto)
1	1	öKlo Klassik mit Ausstattung - GEBRAUCHT	20 %	3500,00	3500,00
		öKlo Klassik mit Ausstattung - 120 x 120 x 230 cm (Breite x Tiefe x Höhe)			
					
2	1 mal	Anrechnung Kabinenmiete Juni 2020 - Dezember 2020	20 %	-1320,00	-1320,00
3	1 mal	Lieferung/Anfahrt - Entfällt bei Kauf (Kabine bleibt stehen)	20 %	41,67	0,00
					Rabatt: 100,00 %
Gesamt Netto (20,00 %)					2180,00
zzgl. MwSt (20,00 %)					436,00
Rechnungsbetrag Netto					2180,00
Rechnungsbetrag Brutto					2616,00
Zahlbetrag					2616,00

Alle Preise in Euro exkl. MwSt

Seite: 1



Wir sind TÜV geprüft und bieten
Sicherheit für Sie und Ihre
Umwelt!

IBAN: AT02 3295 1000 0010 1410
BIC: RLNWATWWDF
UID Nummer: ATU72313356
Firmenbuchnummer: 470927s

öklo GmbH
Bahnstraße 83a 53
AT - 2120 Wolkersdorf

+43 (0)22 45 / 22 88 5
info@oeklo.at
http://www.oeklo.at



Angebot

ANGEBOTSDATEN

Kunden-Nr: 759
Angebots-Nr: 4274
erstellt am: 5. Dezember 2020
gültig bis: 19. Dezember 2020
Lieferdatum: 5. Dezember 2020

IHRE AUFTRAGSDATEN

Tag der Lieferung: Samstag, 5. Dezember 2020

Auftrag: Kauf nach Miete (Option)
Auftragsort: Pressbaum
Auftragsdatum: nach Vereinbarung

Ihre Lieferadresse:
(Bitte überprüfen)
Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

öklo Bonus Programm bei Kauf
Sollte ein Teil im Zuge sachgemäßer Handhabung beschädigt werden, wird dieser von uns ausgetauscht.
Bitte beachten Sie, dass Holz ein Naturrohstoff ist und zumindest alle zwei Jahre gepflegt werden sollte.
Beachten Sie bitte dazu unsere Broschüre "Holz ist ein Naturprodukt."

Achtung - wichtiger Hinweis!

Bitte dieses Angebot unterschrieben zurück senden und mindestens 50% des Auftragswertes bis Samstag, 19. Dezember 2020 überweisen. Sonst können wir Ihr Angebot aus Planungsgründen womöglich leider nicht mehr aufrecht erhalten!

Mit der Unterzeichnung des Angebots bzw. Überweisung der Anzahlung wird auch unseren AGB's zugestimmt.

Unsere AGB's finden Sie unter -
<https://oeklo.at/agb-miettoiletten/>

Vielen Dank für Ihr Interesse & Ihr Verständnis!

Sie haben den ersten Schritt getan - den nächsten gehen wir gemeinsam! Wir freuen uns auf eine nachhaltige Zusammenarbeit!!

QR CODE

Für ALLE Banking Apps

Nutzen Sie einfach und bequem den QR Code für die Anzahlung! Sichern Sie sich gleich Ihre öKlos!



IBAN: AT02 3295 1000 0010 1410
BIC: RLNWAT3333
50% Anzahlungsbetrag: 1308,00
Verwendungszweck: Angebot 4274

Mit lieben Grüßen
aus Wolkersdorf

Philipp Wildberger

*Scheiße aber ist der Baustein unserer
Wiederauferstehung. - F. Hundertwasser*



Wir sind TÜV geprüft und bieten
Sicherheit für Sie und Ihre
Umwelt!

IBAN: AT02 3295 1000 0010 1410
BIC: RLNWAT3333
UID Nummer: ATU72313356
Firmenbuchnummer: 470927s

öKlo GmbH
Bahnstraße 83a 53
AT - 2120 Wolkersdorf

+43 (0)22 45 / 22 88 5
info@oeklo.at
http://www.oeklo.at



Ihr/e persönliche/r
 Ansprechpartner/in



Philipp Wildberger
 0676/956 25 05

öKlo GmbH - Bahnstraße 83a 53 - 2120 Wolkersdorf
 Stadtgemeinde Pressbaum
 Hauptstraße 58
 3021 PRESSBAUM
 Österreich

Angebot

ANGEBOTS DATEN

Kunden-Nr: 759
 Angebots-Nr: 4275
 erstellt am: 5. Dezember 2020
gültig bis: 19. Dezember 2020
 Lieferdatum: 5. Dezember 2020

Pos.	Menge	Bezeichnung	MwSt.	E.-Preis (Netto)	G.-Preis (Netto)
1	1 mal	Entsorgung - Monatsgebühr	10 %	50,00	50,00
2	1 mal	Lieferung/Anfahrt - Monatsgebühr	20 %	100,00	100,00
Gesamt Netto (10,00 %)					50,00
Gesamt Netto (20,00 %)					100,00
zzgl. MwSt (10,00 %)					5,00
zzgl. MwSt (20,00 %)					20,00
Rechnungsbetrag Netto					150,00
Rechnungsbetrag Brutto					175,00
Zahlbetrag					175,00

IHRE AUFTRAGSDATEN

Tag der Lieferung: Samstag, 5. Dezember 2020

Auftrag: Service nach Kauf
 Auftragsort: Pressbaum
 Anlieferung & Aufbau Toiletten: nach Vereinbarung

Ihre Lieferadresse:
(Bitte überprüfen)
Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Alle Preise in Euro exkl. MwSt

Seite: 1



Wir sind TÜV geprüft und bieten
 Sicherheit für Sie und Ihre
 Umwelt!

IBAN: AT02 3295 1000 0010 1410
 BIC: RLNWAT33356
 UID Nummer: ATU72313356
 Firmenbuchnummer: 470927s

öklo GmbH
Bahnstraße 83a 53
AT - 2120 Wolkersdorf

+43 (0)22 45 / 22 88 5
info@oeklo.at
<http://www.oeklo.at>



Angebot

ANGEBOTSDATEN

Kunden-Nr: 759
Angebots-Nr: 4275
erstellt am: 5. Dezember 2020
gültig bis: 19. Dezember 2020
Lieferdatum: 5. Dezember 2020

Achtung - wichtiger Hinweis!

Bitte dieses Angebot unterschrieben zurück senden und mindestens 50% des Auftragswertes bis Samstag, 19. Dezember 2020 überweisen. Sonst können wir Ihr Angebot aus Planungsgründen womöglich leider nicht mehr aufrecht erhalten!

Mit der Unterzeichnung des Angebots bzw. Überweisung der Anzahlung wird auch unseren AGB's zugestimmt.

Unsere AGB's finden Sie unter -
<https://oeklo.at/agb-miettoiletten/>

Vielen Dank für Ihr Interesse & Ihr Verständnis!

Sie haben den ersten Schritt getan - den nächsten gehen wir gemeinsam! Wir freuen uns auf eine nachhaltige Zusammenarbeit!!

QR CODE

Für ALLE Banking Apps

Nutzen Sie einfach und bequem den QR Code für die Anzahlung! Sichern Sie sich gleich Ihre öKlos!



IBAN: AT02 3295 1000 0010 1410
BIC: RLNWATWWDF
50% Anzahlungsbetrag: 87,50
Verwendungszweck: Angebot 4275

Mit lieben Grüßen
aus Wolkersdorf

Philipp Wildberger

*Scheiße aber ist der Baustein unserer
Wiederauferstehung. - F. Hundertwasser*

GR Leininger stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Kauf des Öklo am Wienerwaldsee und das monatliche Service beschließen.

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Hebenstreit

Mehrheitlich angenommen

zu Top 22 – Zoom

Sachverhalt: (vorbereitet von Bgm. Schmidl-Haberleitner/Mag. Stefan Wallner)

Aufgrund der auch unter Behörden, Institutionen und Stakeholdern weiten Verbreitung von Zoom als Softwarelösung für Videokonferenzen, soll auch der Stadtgemeinde Pressbaum eine Standard-Pro-Lizenz für Zoom zur Verfügung stehen.

Folgende Vorteile hat die kostenpflichtige Pro-Lizenz gegenüber der kostenfreien Basic-Version:

- Gruppenmeetings können eine Dauer von 40 Minuten überschreiten und sind zeitlich unbegrenzt möglich.
- Es besteht die Möglichkeit zum streamen, was insbesondere für Gemeinderatssitzungen relevant ist.
- 1GB Cloud-Aufzeichnung ist möglich

Die Lizenzkosten für die Zoom Standard-Pro Version belaufen sich auf € 16,79.-- brutto/Monat.

Die Bedeckung auf der Haushaltsstelle 1/900100-070000 ist derzeit (Stand: 30.11.2020) mit 20.834,43€ gegeben.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Anschaffung der Standard-Pro Version von Zoom zu monatlichen Kosten von € 16,79.—brutto beschließen.

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Renner,

Stimmenthaltung: GR Ecker, GR Strombach, GR Dr. Großkopf, GR Leininger, GR Fahrner, GR Scheibelreiter, StR Kalchhauser, StR Auer, GR Eberl

Wortmeldungen: GR Renner,

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 23 - Vorab Übermittlung der Sachverhalte von öffentlichen GR Sitzungen an Medien (Bgm. Schmidl-Haberleitner)

Sachverhalt: (vorbereitet von Bgm. Schmidl-Haberleitner/A.Hajek)

Die Presse ist an Bgm. Schmidl-Haberleitner herangetreten und ersuchte um Übermittlung der Sachverhalte des öffentlichen Teils vorab den Gemeinderatssitzungen. Eine Berichterstattung würde somit erleichtert werden.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass die Sachverhalte des öffentlichen Teiles an die Presse bereits vor den Gemeinderatssitzungen übersendet werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 24 - Verkehrsplanung Heimat Österreich (StR Tweraser)

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Tweraser/A.Hajek)

Das Schulzentrum Fünkhgasse soll erweitert werden. Dazu soll im hinteren Bereich der Hansen-Villa ein durchgängiger Schulweg zur derzeitigen NMS entstehen und gleichzeitig ein Kiss & Go Zone vor der Hansen-Villa eingerichtet werden.

Dazu ist es unbedingt erforderlich eine Verkehrsplanung vorab durchführen zu lassen.

Es liegt ein Plan sowie eine Kostenschätzung von der Fa. DI Denk vor.

From: Florian Denk <denk@florian-denk.at>

Sent: Wednesday, December 9, 2020 7:27:21 PM

To: Tweraser Thomas <Thomas.Tweraser@vpnoe.at>

Subject: AW: Stadtgemeinde Pressbaum - Verkehrsplanung Schulweg und Kiss&Go-Zone

Servus Thomas,

für Verkehrsplanung sind für die Ingenieurleistungen zwischen € 15.000,- und € 20.000,- (netto) zu veranschlagen.

Folgende Leistungen sind in der Summe inkludiert:

- Entwurfsplanung
- Detailplanung (Höhenausmittlung, Schleppkurvendarstellung, usw.)
- § 12 Projekt gemäß NÖ Straßengesetz
- Abstimmung mit dem zuständigen Amtssachverständigen, Straßenbauabteilung und der Verkehrsbehörde
- Abstimmung mit der Stadtgemeinde Pressbaum und allen Projektbeteiligten
- Vermessung des Projektsgebiets

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung,

BG,
Florian

Mit freundlichen Grüßen
DI Florian Denk

Ingenieurbüro Denk GmbH
2351 Wr.Neudorf, Triesterstraße 10/1/Nr.133
2700 Wr.Neustadt, Dreipappelstraße 26
Mobil.: +43 664 316 62 67
Tel.: +43 2236 32 02 76
Fax.:+43 2236 32 02 76 - 15
e-mail.: denk@florian-denk.at
homepage: <http://www.florian-denk.at>

Pläne liegen bei !!

StR Tweraser stellt den

Antrag:

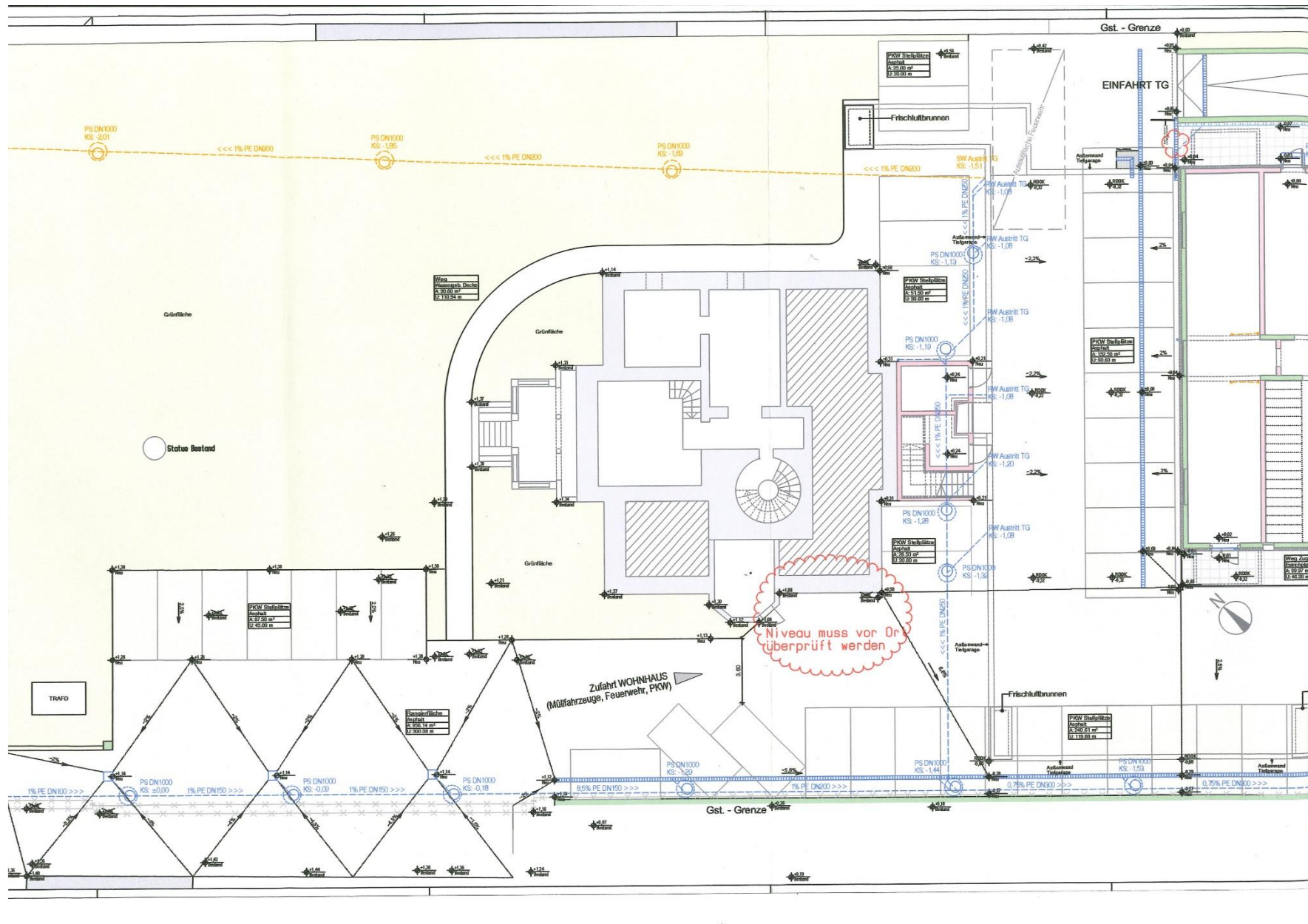
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit der Heimat Österreich eine Vereinbarung zur Übernahme und Räumung von ca. 20 Parkplätze zu treffen

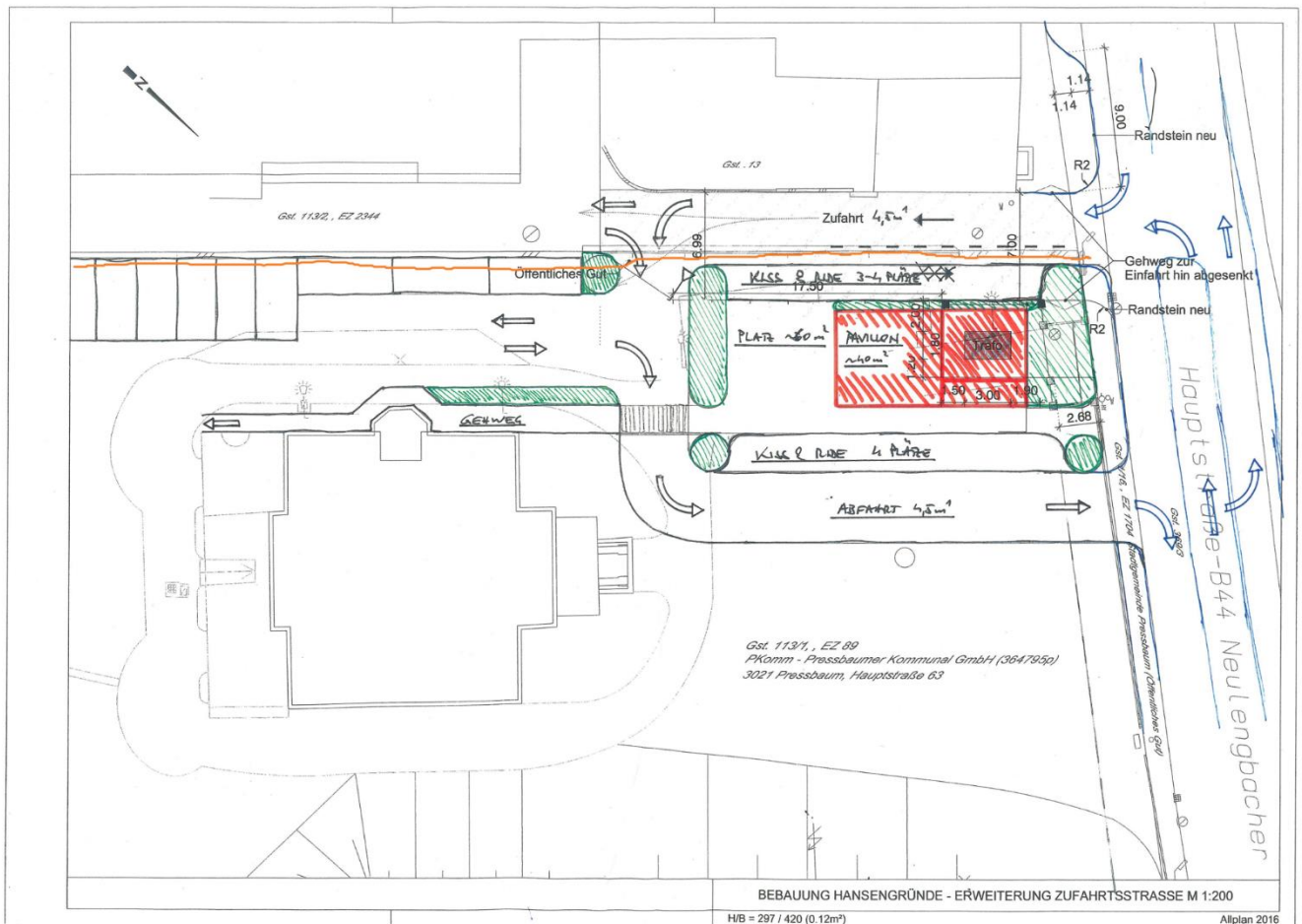
Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Krischel bakk.phil.

Mehrheitlich angenommen

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, StR Tweraser, GR Ing. Strombach, StR Auer, GR Krischel bakk.phil., GR Ing. Pintar,





Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen:

BearbeiterIn:

e-mail:

Telefon:

Datum:

21.12.2020

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2020 eingebracht von GR Manfred Hebenstreit bezüglich Verkauf des Pendelstreuers vom WH Bj 1982

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Am Wirtschaftshof befindet sich noch ein Pendelstreuer vom alten Unimog, welcher veräußert werden soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Dringlichkeit.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

zu Top 25 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Verkauf des Pendelstreuers BJ 1982

Sachverhalt:

Da der alte Unimog 900 aus den 80jahren schon lange nicht mehr im Gebrauch ist, und der Aufsatz Pendelstreuer auch nicht mehr auf den jetzigen Unimogs vom WH passt.

Vorschlag vom WH-Direktor Hebenstreit den alten Streuer um 800-1500 € in Willhaben zu Verkaufen.

GR Hebenstreit erklärt sich bereit den Verkauf zu übernehmen und mit einer Kaufvereinbarung mit dem Käufer abzuschließen.

GR Habenstreit stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge Hrn. GR Hebenstreit mit der Veräußerung des Pendelstreuers beauftragen.

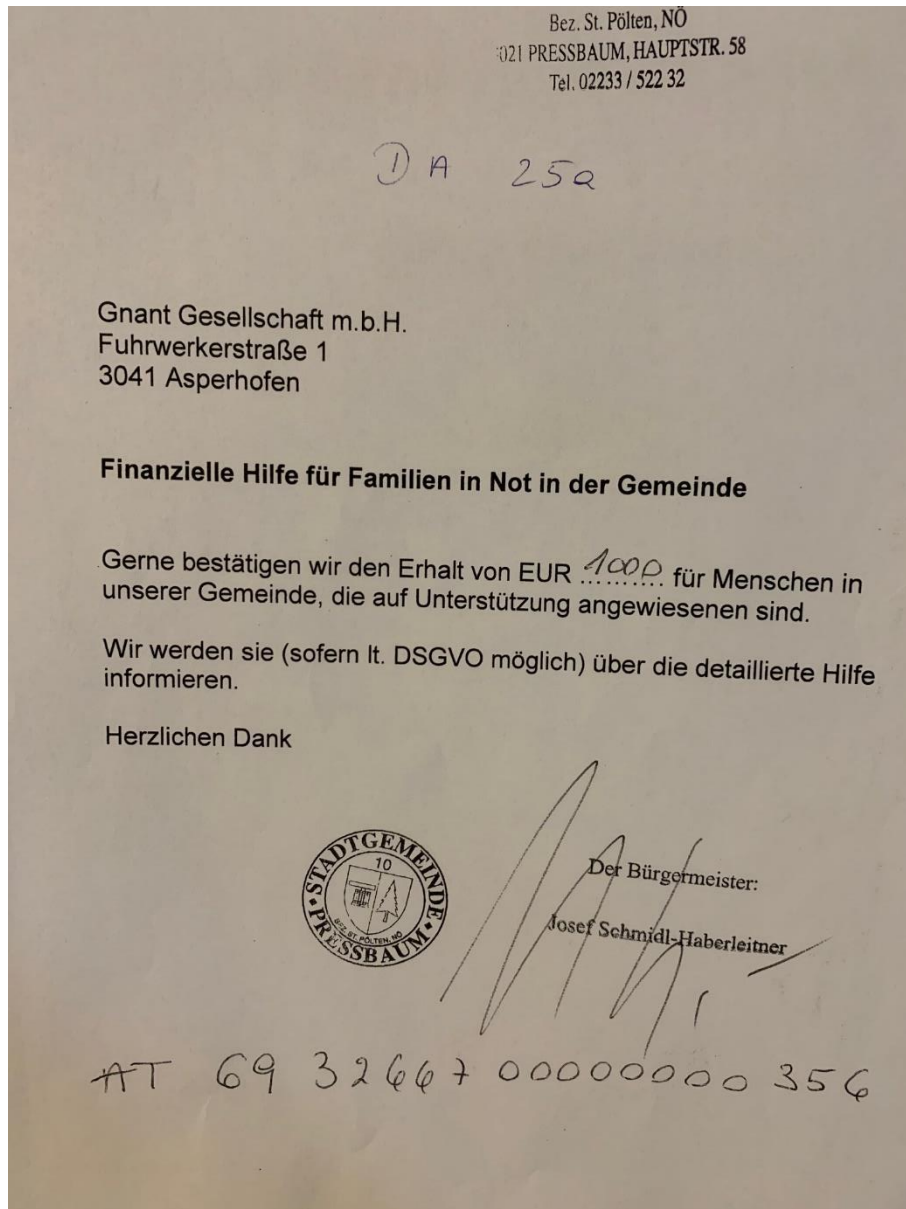
Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 25a – Spende GNANT

Sachverhalt:

Die Firma Gnant möchte bedürftige PressbaumerInnen mit einer Spende von € 1.000,-- unterstützen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Verteilung an bedürftige PressbaumerInnen.



Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

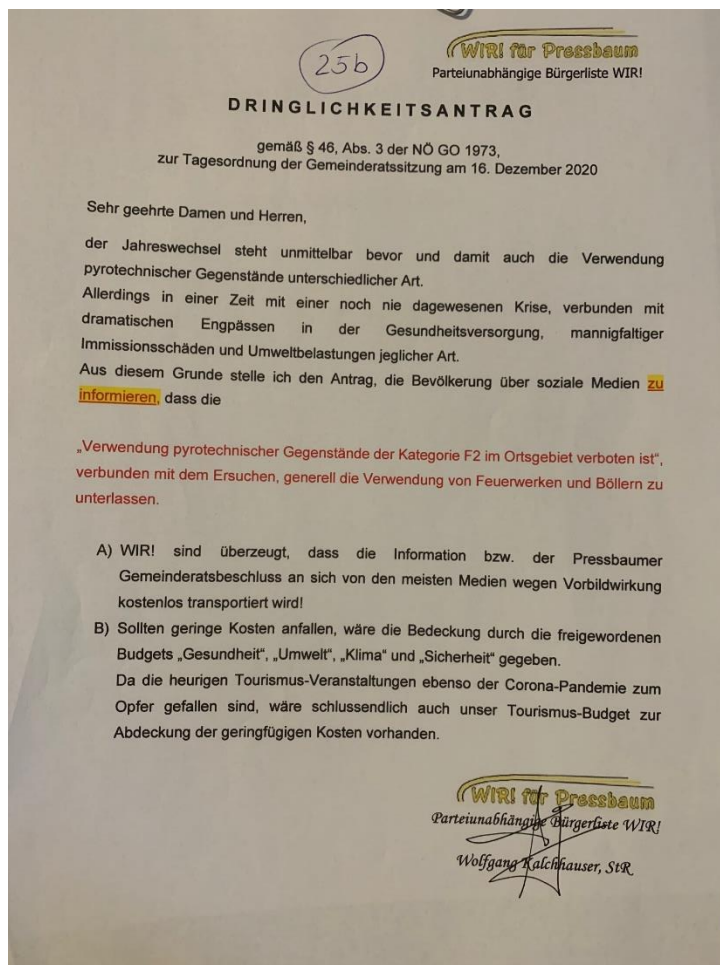
Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geschenkannahme von der Firma Gnant in der Höhe von € 1.000,-- annehmen und die Verteilung der Spende durch die Gemeindeverwaltung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 25b – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen



StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kat F2 im Ortsgebiet verboten ist, verbunden mit dem Ersuchen, generell die Verwendung von Feuerwerken und Böllern zu unterlassen.

Die Veröffentlichung soll auf der Homepage sowie auf den Medien der politischen Parteien erfolgen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: GR Mag. Grossinger, StR Tweraser, GR Kleinhagauer,

Wortmeldungen: StR Naber MA Msc, StR Kalchhauser, Vizebgm. Sigmund,

Zu Top 26 – Berichte:

Bgm.: über Raumordnung bzw. Flächenwidmungen/ Bebauungsplan Bartberg/ Gewerbebetrieb. Es wurden von Vertretern der Fraktionen ÖVP und GRÜNEN Gespräche mit den Bewohnern vom Bartberg geführt. Eine gesetzkonforme Lösungsfindung wird im Bauausschuss schnellstmöglich besprochen und eine Empfehlung an den GR ausgearbeitet.

StR Auer: Möchte Hrn. Tweraser aufgrund von Lügen und Leugnungen in den Medien das „DU“- Wort entziehen.

StR Kalchhauser: Befragung vor Sitzungen ob eine digitale Sitzung möglich ist
OFFENER BRIEF FÜR DEN PRESSBAUMER GEMEINDERAT AM 16.

DEZEMBER 2020

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Pressbaums Hasstiraden gehen weiter!

Seit geraumer Zeit grassieren wieder Hetzkampagnen gegen Gemeinderatsmandatäre unserer Gemeinde!

Verleumdungen, Halbwahrheiten und dreiste Lügen werden wieder einmal in den „Sozial Media“ verbreitet

Diesmal wird behauptet, dass eine Bürgerlisten-Stadträtin am Telefon behauptet, sie hätte kein Telefon um an Entscheidungsfindungen teilzunehmen!

Die Behauptung ist eine glatte Lüge und entspricht natürlich nicht im Geringsten der Wahrheit. Sie ist aus dem Kontext gerissen und die Stadträtin soll scheinbar der Lächerlichkeit preisgegeben werden.

Da diese Verunglimpfungen jenen ähneln, die schon in früherer Zeit verschickt wurden, wird auch diesmal eine Sachverhaltsdarstellung vorbereitet und der Behörde übergeben.

Damals wurden anonyme Briefe, Spottschriften und diverse Unterstellungen verschickt. Sämtliche dieser „Aussendungen“ wurden und werden sowohl der Bezirkshauptmannschaft als auch der Polizei übergeben.

Wer die Urheber der schmutzigen und verabscheuungswürdigen Kampagne sind, ist mir derzeit noch nicht bekannt.

Unverständlich, dass es Menschen gibt, die in Zeiten wie diesen solche Pamphlets anfertigen.

In Zeiten einer noch nie dagewesenen Krise und unmittelbar vor dem Fest der Nächstenliebe.

Trotzdem wünsche ich im Namen des Teams

Ein besinnliches Weihnachtsfest und Gesundheit für die Zukunft



Parteiunabhängige Bürgerliste WIR!

...und wenn's schnell gehen soll: 0664 4815 663

Webseite: www.wir-fuer-pressbaum.at

FIGL Übergang ist wieder beleuchtet und die Kinder können ohne Gefahr den Zebrastreifen benutzen.

StR Schreibelreiter: Bedankt sich im Namen der Fraktion SPÖ für die gute Zusammenarbeit und wünscht Frohe Weihnachten und guten Rutsch.

StR Kalchhauser: Bedankt sich im Namen der Fraktion WIR! für die gute Zusammenarbeit und wünscht Frohe Weihnachten und guten Rutsch.

Vizebgm. Sigmund: Bedankt sich im Namen der Fraktion GRÜNE für die gute Zusammenarbeit und wünscht Frohe Weihnachten und guten Rutsch.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:00 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
StR Thomas Tweraser (ÖVP)

.....
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)